

ECKPUNKTE

FÜR AUSGEWOGENE
VERTRAGSBEDINGUNGEN
UND EINE FAIRE
AUFTEILUNG DER
VERWERTUNGSRECHTE BEI
AUFTAGSPRODUKTIONEN
FÜR DIE GENRES FICTION,
UNTERHALTUNG UND
DOKUMENTATION

ECKPUNKTE (EPP 3.0)

FÜR AUSGEWOGENE VERTRAGSBEDINGUNGEN UND EINE FAIRE AUFTHEILUNG DER VERWERTUNGSRECHTE BEI AUFTAGSPRODUKTIONEN FÜR DIE GENRES FICTION, UNTERHALTUNG UND DOKUMENTATION

(Stand 01.01.2026)

In der Ursprungsfassung vom 22.12.2015, zuletzt geändert und fortentwickelt mit Wirkung zum 01.01.2026.

INHALT

PRÄAMBEL	4
1. ANWENDUNGSBEREICH	6
2. RECHTE UND ARD-SCHICHTENMODELL	8
3. ERLÖSBETEILIGUNG DER PRODUZIERENDEN	9
4. VERWERTUNG NICHT GENUTZTER RECHTE	12
5. ETAT- UND KALKULATIONSREALISMUS	14
6. BÜRGSCHAFTSKOSTEN	18
7. ENTWICKLUNGSKOSTEN UND PITCHINGKOSTEN	19
8. ARD-LEISTUNGSMODELL	21
9. ZAHLUNGSPLAN	22
10. VERFAHREN ZUR BESCHLEUNIGUNG DES ABSCHLUSSES VON VERTRÄGEN	23
11. PRODUZENTENBINDUNG	24
12. ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR UNTERHALTUNGSFORMATE	25
13. SCHIEDSSTELLE	27
14. GELTUNGSDAUER	28

ANLAGEN

ANLAGE 1	UMSETZUNGSLEITFÄDEN ZUM SCHICHTENMODELL	29
1	GRUNDLAGEN UND ZIELE	29
2	GLIEDERUNG DER RECHTESCHICHTEN	30
3	WERTE DER RECHTESCHICHTEN	31
4	AUFTeilUNG DER RECHTESCHICHTEN	34
ANLAGE 2	DETAILS UND DEFINITIONEN ZU ESTAT- UND KALKULATIONSREALISMUS	39
1	FAQ ZUM AUFTAKTGESPRÄCH IN DER FICTION.....	39
2	KALKULATIONSPOSITIONEN	41
3	ZUSÄTZLICHER KOORDINIERUNGSaufwand BEI PRODUKTIONSLITENDEN BEI UNTERHALTUNGSPRODUKTIONEN	43
4	DEFINITION: BESONDERS AUFWÄNDIGE DOKUMENTARISCHE PRODUKTIONEN	43
5	ANSATZ VON HANDLUNGSKOSTEN	44
ANLAGE 3A	7 REGELN FÜR EINEN GUTEN PITCH UND ERSTATTUNG VON PITCHINGKOSTEN	45
	ANFORDERUNGEN FÜR EINE ERSTATTUNG VON PITCHING-KOSTEN	46
ANLAGE 4	UMSETZUNGSLEITFÄDEN FÜR DAS ARD-LEISTUNGSMODELL	47
1	PRÄMIE UND KONZEPT	47
2	ENTWICKLUNG	51
3	UMSETZUNG	52
ANLAGE 5	AUSGESTALTUNG SCHIEDSSTELLE	53
ANLAGE 6	LEITFÄDEN ZUR UMSETZUNG VON ZIFFER 4	55
ANLAGE 7	UMSETZUNGSLEITFÄDEN ZUR MUSTERABRECHNUNG	63
	MUSTERABRECHNUNG	68

PRÄAMBEL

Die ARD verfolgt mit diesen Eckpunkten das Ziel, die langjährige Partnerschaft zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten und der ARD Degeto Film GmbH einerseits und den deutschen Produzierenden andererseits zu stärken. Daher ist die Weiterentwicklung dieser ARD-Selbstverpflichtung in enger Konsultation mit der deutschen Produktionslandschaft erfolgt.

Im Ergebnis werden die vorliegenden Eckpunkte getragen von dem gemeinsamen Gedanken, dass vor allem gegenseitige Transparenz, Verlässlichkeit und Vertrauen der Vertragspartner Basis der gemeinsamen Arbeit sein müssen. Die Kultur dieser Zusammenarbeit soll in diesem Sinne weiter vertieft werden.

Mit der Neuregelung und der darin angelegten Flexibilisierung des Etat- und Kalkulationsrealismus über den projektindividuellen Ansatz wird eine realistische Abbildung der aktuellen und kommenden Marktbedingungen ermöglicht. Dies beinhaltet auch eine beidseitig getragene, kostenbewusste Stofferstellung von Anfang an sowie eine Verständigung zu Produktionsweisen und Finanzierung.

Das ARD-Schichtenmodell dient als strukturierte Grundlage und Orientierungsrahmen der transparenten, fairen und marktorientierten Aufteilung von Nutzungsrechten zwischen Produzierenden und der ARD im Rahmen von teilfinanzierten Auftragsproduktionen. Ziel des Modells ist eine ausgewogene Rechteverteilung, die sowohl den programmlichen Interessen der öffentlich-rechtlichen Sender und den Erwartungen der Beitragszahllenden als auch den wirtschaftlichen und unternehmerischen Bedürfnissen der Produktionsunternehmen gerecht wird.

Mit dem überarbeiteten ARD-Leistungsmodell werden Produzierende in der freien Entwicklung neuer Programmideen unterstützt. Ziel ist es, die gemeinsame Innovationsfähigkeit im Zusammenspiel zwischen Produzierenden und den Programmverantwortlichen in der ARD weiter zu befördern und so zu einem zukunftsfähigen Programmportfolio der ARD beizutragen.

Diese ARD-Eckpunkte tragen dem partnerschaftlichen Miteinander der ARD und der deutschen Produktionswirtschaft sowie der Geschwindigkeit Rechnung, mit der sich die Medienlandschaft entwickelt. Sie werden fortgeschrieben in einer Zeit, in der die angespannte finanzielle Lage der

Produzentinnen und Produzenten auf eine unsichere Finanzierungslage bei der ARD trifft. Zugleich steigen Kosten und Anforderungen in den Produktionen.

Notwendige Mehraufwendungen, die nicht durch entsprechende inhaltliche Anpassungen oder durch Teilfinanzierungen im Rahmen des ARD-Schichtenmodells sachgerecht kompensiert werden können, werden durch Umschichtung und Anpassung des Mengengerüstes insgesamt ermöglicht. Die Programmautonomie der ARD-Landesrundfunkanstalten bleibt unberührt und liegt möglichen Priorisierungsentscheidungen zugrunde.

Diese Eckpunkte dienen der Ausfüllung der Protokollerklärungen der Länder zum 12., 19. sowie 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, indem die ARD-Landesrundfunkanstalten für den Bereich Film- und Fernsehproduktionen ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gegenüber den Produktionsunternehmen zusagen.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Eckpunkte (kurz EPP) beziehen sich auf audiovisuelle Produktionen im Auftrag der ARD-Landesrundfunkanstalten (kurz LRA) und der ARD Degeto Film GmbH (kurz Degeto) * in den Genres Fiktion, Unterhaltung (mit Ausnahme von Talkshows) und Dokumentation.

Das Eckpunktepapier umfasst innerhalb dieser Genres alle darunter einzuordnenden Subgenres. In Grenzfällen ist das Projekt dort einzuordnen, wo der inhaltliche Schwerpunkt liegt; im Fall Dokutainment also entweder Dokumentation oder Unterhaltung. Animationsproduktionen fallen dann unter den Anwendungsbereich der Eckpunkte, wenn sie inklusive der Animationsteile einem der Genre Fiktion, Unterhaltung oder Dokumentation zuzuordnen sind.

Das Eckpunktepapier gilt für voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen unabhängig vom angestrebten Ausspielweg, wenn die Produktion in der Herstellungsart einer herkömmlichen Fernseh-Produktion entspricht. Ausgenommen sind damit in der Regel Produktionen, die vorwiegend für Social Media konzipiert und produziert werden.

Keine teilfinanzierten Auftragsproduktionen im Sinne dieser Eckpunkte sind geförderte Produktionen, deren Rechteerwerb durch die ARD im Rahmen der Förderung eigenen Regeln unterliegt.

Grundsätzlich ausgenommen sind zudem

- Hochschulproduktionen
- Audioproduktionen (inklusive Podcast)
- Games

FIKTION:

Zum Genre »Fiktion« gehören Fernsehfilme (szenisch), Serien und Reihen (szenisch) einschließlich Doku-Dramen **.

* Nachfolgend »ARD« genannt meint stets sowohl die ARD-Landesrundfunkanstalten als auch die ARD Degeto Film GmbH

** Doku-Drama bedeutet die Fiktionalisierung eines historischen oder zeitgenössischen Stoffes mit einem fiktionalen Anteil an der Produktion von mehr als 50 %. Nicht umfasst sind dokumentarische Programme, die zur Illustration geschichtlicher oder zeitgenössischer Sachverhalte fiktionale Elemente enthalten.

DOKUMENTARISCHE PRODUKTIONEN:

Dokumentationen im Sinne dieser Eckpunkte sind solche, die eine Programmänge von mindestens 15 Minuten aufweisen und inhaltlich in sich abgeschlossen sind. Dokumentarfilme haben eine Programmänge von mindestens 60 Minuten. Insoweit Reportagen diese Anforderungen erfüllen, fallen sie ebenfalls unter den Anwendungsbereich der Eckpunkte. Serielle dokumentarische Formate fallen dann unter die Eckpunkte, wenn die einzelne Folge mindestens 15 Minuten Programmänge aufweist. Keine Dokumentationen sind Kommentare, Nachrichtenbeiträge oder Reality-Formate.

UNTERHALTUNG:

Zum Genre Unterhaltung im Sinne dieser Eckpunkte gehören insbesondere Spiel- und Quizshows, Kabarett, Comedy sowie die Präsentationsformen kleines Showformat, großes Showformat und Kochshows – mit Ausnahme von Talkshows. (vgl. ARD-Produzentenbericht 2024)

VOLL- UND TEILFINANZIERTE AUFTAGSPRODUKTIONEN:

Neben vollfinanzierten Auftragsproduktionen wendet die ARD die Eckpunkte auch bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen an.

Als teilfinanzierte Auftragsproduktionen im Sinne dieser Eckpunkte gelten Produktionen, die die ARD beauftragt und an denen sie im Rahmen der Nettoherstellungskosten einen mehrheitlichen und das Produktionsunternehmen einen eigenen Finanzierungsanteil aufbringt.

Dabei orientiert sich die Feststellung des Vorliegens einer teilfinanzierten Auftragsproduktion in der Regel an dem Merkblatt der VFF zur Definition einer Auftragsproduktion (Mitfinanzierungsanteil Sender von mindestens 80 %)*. Im Ausnahmefall und bei einvernehmlicher Festlegung der Parteien finden die Eckpunkte auch bei einem geringeren Finanzierungsanteil der ARD – außer bei dokumentarischen Produktionen – Anwendung, er muss jedoch mindestens 65 % betragen.

* *Definition von Auftragsproduktionen – VFF*

2. RECHTE

Die ARD ist der Auffassung, dass die Nettoherstellungskosten (inklusive HU & Gewinn) einer Produktion 100 % der Rechte an der Produktion widerspiegeln.

Einem vielfältigen und leistungsfähigen Produktionsmarkt wird aus Sicht der ARD auch durch eine Vielfalt in den Finanzierungsmodellen entsprochen. Diese sollten gleichberechtigt nebeneinanderstehen und den Beteiligten ermöglichen, am konkreten Projekt über das beste Modell zu entscheiden.

Die ARD erklärt ihre Bereitschaft, die Aufteilung von Rechten im Rahmen von Einzelfallverhandlungen zu akzeptieren, wenn sich die Produzentinnen und Produzenten mit einem im Einzelfall auszuhandelnden Prozentsatz an der Mitfinanzierung beteiligen, auch um einen Markt für Neben- und Zweitverwertungsrechte an Fernsehauftragsproduktionen zu befördern.

Die Grundsätze zur Rechteaufteilung bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen im Sinne dieses Eckpunktepapieres sind im ARD-Schichtenmodell geregelt (*Details siehe bitte Anlage 1 Umsetzungsleitfaden zum ARD-Schichtenmodell*).

3. ERLÖSBETEILIGUNG DER PRODUZIERENDEN

3.1 BRUTTOMODELL

Die ARD beteiligt die Produktionsunternehmen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an sämtlichen Bruttoerlösen abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten, die bei der Verwertung der ganzen Produktion im Ausland, im inländischen Pay-TV, bei einer Kinoverwertung, einer VoD-Auswertung, bei einer Verwertung der Videogrammrechte (DVD, Blu-Ray etc.) und bei Nebenrechten (z. B. Merchandising, etc.) erzielt werden.

Bruttoerlöse sind die Erlöse des Verwerters, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag zu Marktpreisen mit der jeweiligen LRA bzw. der Degeto geschlossen hat (= durch die LRA beauftragtes Verwertungsunternehmen) und die als Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der LRA definiert sind. Die Synchronisationskosten sind vom Gesamt-Bruttoerlös abzuziehen.

Mögliche Verwaltungspauschalen zwischen den Verwertern und der ARD gehen nicht zu Lasten der Bruttoerbeteiligung der Produzierenden. Von den Synchronisationskosten sind auch fremdsprachig untertitelte Fassungen erfasst.

Die Produzierenden sind an sämtlichen Nebenrechten zu beteiligen. Für die Ausschnittverwertung gilt folgendes: ARD-seitig wird eine Erlösbeteiligung an Ausschnittverwertung nur bei dokumentarischen Produktionen außerhalb des Free-TV im Lizenzgebiet Deutschland zugestanden. Eine Beteiligung erfolgt nicht bei Ausschnittvergabe an Auftragsproduzenten, die gegen das pauschale Entgelt von 150 € erfolgt.

Bei der Programmeinbringung bei ARTE ist zu unterscheiden, ob es sich um eine hoheitliche Abgabe oder eine Programmlizenierung handelt.

Programmeinbringungen über ARTE Deutschland gelten als hoheitliche Abgabe und sind somit nicht erlösbeteiligungspflichtig. Programmeinbringungen über ARTE France gelten als Programmlizenierung und sind erlösbeteiligungspflichtig. Bei einer Programmeinbringung über ARTE G.E.I.E.

entsteht dem Produktionsunternehmen ein Anspruch an den Bruttoerlösen im gleichen Verhältnis, in dem ARTE France an der Finanzierung dieser Programmeinbringung beteiligt war (in der Regel zu 50 %).

Die Erlösbeteiligung erfolgt auch bei der Verwertung in bis zu diesem Zeitpunkt unbekannten Nutzungsarten, sofern sich die ARD-Landesrundfunkanstalten im Rahmen der Auftragsproduktionsverträge die Rechte zur Nutzung in unbekannten Nutzungsarten übertragen lassen.

3.2 ABRECHNUNGSZEITRAUM UND MUSTERABRECHNUNG

Die Abrechnung erfolgt jährlich jeweils zum 30.06. eines Jahres für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Vorjahres über die Musterabrechnung*. Bei Bruttoerlösen bis zu 1.500 € pro Jahr und Verwertungsvertrag findet eine Erlösbeteiligung nicht statt.

Sonderregelung für dokumentarische Produktionen: Zur Errechnung der Erlösbeteiligung werden die beim Verwertenden eingehenden Bruttoerlöse zunächst pauschal um 35 % reduziert, insbesondere um dem – im Vergleich zu fiktionalen Programmen – im Vorfeld weit höheren Aufwand zur Aufbereitung für den internationalen Markt Rechnung zu tragen.

Sonderregelung für teilfinanzierte Produktionen: Die ARD wird Produzierende mit den in Ziffer 3.3 festgelegten Prozentsätzen an den Bruttoerlösen (abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten) beteiligen. Eine Beteiligung der ARD an den Erlösen der Produzierenden findet nicht statt.

3.3 GELTUNGSBEREICH

Dieser Eckpunkt wird angewandt auf alle Produktionen, die nach dem 01.01.2016 verwertet werden.

* Details sind in der *Anlage 7A* (Umsetzungsleitfaden zur Musterabrechnung) und *Anlage 7B* (Musterabrechnung) näher beschrieben.

Das bedeutet für vollfinanzierte Produktionen, dass die Bruttobeteiligung greift, wenn der maßgebliche Produktionsvertrag und der Verwertungsvertrag nach dem 01.01.2016 geschlossen wurden.

Für vollfinanzierte Produktionen, deren Produktionsvertrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen wurde, bleibt es bei Anwendung des Nettomodells, auch wenn ein Verwertungsvertrag nach dem 01.01.2016 geschlossen wurde.

Bei teilfinanzierten Produktionen muss ebenfalls sowohl der eigentliche Produktionsvertrag als auch der maßgebliche Verwertungsvertrag nach dem 01.01.2016 geschlossen worden sein, damit das Bruttomodell zur Anwendung kommt.

Bei voll- und teilfinanzierten Produktionen, deren Produktions- und Verwertungsvertrag zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.03.2018 geschlossen wurden, werden die Produzierenden nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen mit 16 % am Bruttoerlös beteiligt.

Bei voll- und teilfinanzierten Produktionen, deren Produktionsvertrag zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.03.2018 und deren Verwertungsvertrag nach dem 01.04.2018 geschlossen wurde, werden die Produzierenden nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen mit 17 % am Bruttoerlös beteiligt. Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung der Musterabrechnung.

Bei voll- und teilfinanzierten Produktionen, deren Produktionsverträge zwischen dem 01.04.2018 und dem 31.12.2020 geschlossen wurden, erfolgt die Erlösbeteiligung ebenfalls in Höhe von 17 % unter Verwendung der Musterabrechnung regelmäßig direkt über die Verwertenden (Erlösschuldner/innen des Produzierenden).

Bei voll- und teilfinanzierten Produktionen, deren Produktionsvertrag nach dem 01.01.2021 geschlossen wurde, erfolgt die Erlösbeteiligung in Höhe von 25 % ebenfalls unter Verwendung der Musterabrechnung und regelmäßig direkt über die Verwertenden (Erlösschuldner/innen des Produzierenden).

In den Fällen, bei denen die Erlösbeteiligung direkt über die Verwertenden erfolgt, handelt es sich um ein Entgelt für eine gesonderte Leistung der Produzierenden gegenüber dem Vertrieb (Zustimmungsleistung des/der Produzierenden unmittelbar gegenüber dem Drittverwertenden).

4. VERWERTUNG NICHT GENUTZTER RECHTE

Sofern einzelne Produktionen eines Produktionsunternehmens im Rahmen sämtlicher Programme, die die ARD selbst veranstalten oder an denen sie beteiligt ist, sowie in Verwertungsformen außerhalb des Free-TV-Senderechtes nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren genutzt werden, ermöglicht die ARD bei konkretem Verwertungsinteresse des Produktionsunternehmens im Einzelfall für jedes insoweit nicht genutzte Recht, die Verwertung selbst vorzunehmen.

Diese Möglichkeit der Selbstverwertung wird dem Produktionsunternehmen dann eingeräumt, wenn die jeweilige Nutzungsmöglichkeit, z. B. Senderecht (inkl. Free VOD), Kinorecht, DVD-Recht, Pay-On-Demand-Recht, Merchandising-Recht von der ARD nicht genutzt wird.

Für den Fall, dass das Produktionsunternehmen von der eingeräumten Verwertungsmöglichkeit im Bereich »Senderechte« Gebrauch macht, behält die jeweilige ARD-Landesrundfunkanstalt für alle Dritten Programme, das Gemeinschaftsprogramm sowie für solche Programme, an denen sie beteiligt ist, ein nicht-exklusives Senderecht. Das nicht-exklusive Senderecht schließt auch eine 7-Day-Catch-Up-Nutzung im Rahmen der nicht-exklusiven Ausstrahlung mit ein. Weiterhin verbleibt den ARD-Landesrundfunkanstalten die Möglichkeit der Nutzung der Ausschnittrechte für eine Dauer von Ausschnitten bis zu drei Minuten.

Im Falle einer Verwertung einer vollfinanzierten Auftragsproduktion durch den Produzierenden gilt zugunsten der auftraggebenden ARD-Landesrundfunkanstalt die unter Eckpunkt 3 geregelte modifizierte Erlösbeteiligung reziprok.

Sonderregelung für fiktionale Produktionen und Unterhaltungsproduktionen: Dieser Eckpunkt wird angewandt auf alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01.03.2008 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014 von diesem Eckpunkt erfasst.

Sonderregelung für dokumentarische Produktionen: Dieser Eckpunkt wird angewandt auf alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01.07.2011 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014 von diesem Eckpunkt erfasst.

Bei einem nachgewiesenen Verwertungsinteresse in Höhe von mindestens 1.500 € außerhalb der deutschsprachigen Gebiete ist eine Rechterückübertragung auch vor Ablauf der 5-Jahres-Frist möglich. Für Frankreich gilt dies erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Erstausstrahlung, wobei nach Ablauf dieser Frist in Frankreich die Auswertung durch die ARD-Landesrundfunkanstalt nicht-exklusiv ist.

Details zur Rechterückübertragung finden sich in den entsprechenden Umsetzungsleitfäden für fiktionale Produktionen und Unterhaltungsproduktionen sowie für dokumentarische Produktionen in den *Anlagen 6 A bis C*.

5. ETAT- UND KALKULATIONSREALISMUS

Etatrealismus und Kalkulationsrealismus bedingen einander.

Unter Berücksichtigung der Etatansätze für die jeweiligen Programmplätze (»Etatrealismus«) bekräftigt die ARD ihre Auffassung, dass eine projekt-individuell erstellte, beidseitig abgestimmte und insbesondere realistische Kalkulation Grundlage eines jeden Produktionsauftrages ist (»Kalkulationsrealismus«).

Diese Maßgabe ist bereits im Entwicklungsprozess zu berücksichtigen. Dazu gehören auch eine beidseitig getragene Verantwortung für eine kostenbewusste Stofferstellung und konkrete Vorschläge zur Produktionsweise und Finanzierung.

Bezogen auf den konkreten Stoff sind Erwartungen und Möglichkeiten frühzeitig zu konkretisieren. Notwendig ist deshalb eine rechtzeitige Verständigung zwischen den inhaltlich und finanziell Verantwortlichen auf beiden Seiten zu Entwicklungszeitraum, möglichem Herstellungsplan und dem zur Verfügung stehenden Etat. Basis ist wiederum ein realistischer Etatansatz.

In der Fiktion soll ein Auftaktgespräch (Details siehe *Anlage 2, Punkt 1*) stattfinden. Im weiteren Verlauf kann es ein Follow-Up-Gespräch geben. Auftakt- und Follow-Up-Gespräche bedingen noch keinen Produktionsauftrag.

Grundlage eines jeden Produktionsauftrages ist

- ein von der Redaktion als kalkulationsfähig erklärt Drehbuch. Formababhängig können auch andere Grundlagen verabredet werden (z. B. ausführliche Drehkonzepte, Treatments, Storylines etc.);
- sowie eine projektindividuell erstellte, verhandelte und beidseitig abgestimmte, realistische Kalkulation entsprechend der nachstehend genannten Grundsätze;
- sowie die Genehmigungen aller notwendigen Gremien, sofern anwendbar.
- im Falle einer einvernehmlich festgestellten Finanzierungslücke vor Vertragsschluss
 - a. kann der Produzierende die Produktion entweder als Teilfinanzierung realisieren und / oder

- b. kann der Sender das Budget aufstocken und / oder
- c. können beide Seiten einvernehmlich inhaltliche Anpassungen vornehmen oder
- d. kann die ARD-Landesrundfunkanstalt von der Beauftragung der Produktion Abstand nehmen, oder
- e. kann der Produzierende vom Auftrag Abstand nehmen.

Das Instrument des Produktions-Vorbereitungsvertrages (PVV) soll verstärkt genutzt werden. Siehe dazu *Eckpunkt 7*.

Die nachfolgenden Regelungen zum Kalkulationsrealismus gelten bei dokumentarischen Produktionen abweichend von Ziffer 1 auch, wenn der Finanzierungsanteil der ARD-Landesrundfunkanstalt oder der Degeto zwischen 65 % und 80 % liegt.

5.1 KALKULATION

Die inhaltliche Umsetzung sowie die daraus entstehenden notwendigen Kalkulationspositionen werden zwischen Auftraggebendem und Auftragnehmendem im Rahmen der Kalkulationsverhandlung einvernehmlich festgelegt.

Dies betrifft alle für die konkrete Produktion produktionsspezifisch gebotenen Kalkulationspositionen.

Ziel der Kalkulationsverhandlung ist die Vereinbarung einer realistischen Kalkulation mit daraus ermitteltem Festpreis, die den Grundsätzen des Kalkulationsrealismus entspricht.

5.2 HU / GEWINNSÄTZE:

Die ARD-Landesrundfunkanstalten legen HU-Sätze mit Bezug auf die Höhe der Nettofertigungskosten fest. Nähere Ausführungen finden sich in *Anlage 2* dieser Eckpunkte.

5.3

MANTEL- UND GAGENTARIFVERTRAG:

Der jeweils gültige, von der Produktionsallianz (PA) ausgehandelte Mantel- und Gagentarifvertrag ist für die Kalkulation bestimmt; dies betrifft sowohl die Höhe der Mindestgagen wie auch das im Manteltarifvertrag vereinbarte Zeitkonto und die sich hieraus ergebenden Mehrkosten.

5.4

SOCIAL MEDIA

Social-Media- / Distributionskosten werden im Rahmen eines redaktionell abgenommenen Konzepts in der Kalkulation anerkannt und erhöhen die Nettofertigungskosten.

5.5

PENSIONSKASSE

Die ARD erstattet den Produzierenden den projektbezogenen und mittels Hebeliste sowie auf Überweisungsträger nachgewiesenen Betrag der Zahlungen an die Pensionskasse ohne Zuschläge (wie Handlungskosten oder Gewinn, jedoch zzgl. MwSt.).

5.6

GVR

Sofern die Produktionsallianz in Abstimmung mit den ARD Mindesthonorare in den Gemeinsamen Vergütungsregelungen nach § 36 Urheberrechtsgesetz oder einen Urhebertarifvertrag vereinbart, sind die Regelungen für die Kalkulation maßgeblich.

5.7

KALKULATIONSPOSITIONEN

Es gelten die in *Anlage 2, Punkt 2* beschriebenen Kalkulationspositionen.

Neue Kalkulationspositionen werden aus Gründen der Flexibilisierung künftig nicht mehr einzeln aufgelistet. Vielmehr werden neue Kalkulationspositionen nach Abstimmung zusätzlich anerkannt, sofern sie produktionsspezifisch geboten sind (Beispiele für produktionsspezifische Kalkulationspositionen sind: Green Shooting, Social Media und Distributionsanforderungen, KI-Experten, Nachwuchsförderung, Intimacy Coordi-

nation, Sensibility Coaches, 2. Regieassistenz, Motivaufnahmelleiter, Post Production Coordination z. B.).

5.8 REGELUNGEN ZUR ANERKENNTNIS VON VERGÜTUNGEN OBERHALB DER TARIFLICHEN MINDESTGAGE:

Vergütungen oberhalb der tariflichen Mindestgagen für die Head-of-Departments werden nach Abstimmung mit der ARD in angemessener Höhe anerkannt. Unter Darlegung der Notwendigkeit können übertarifliche Vergütungen für darüberhinausgehende sonstige Stabpositionen ebenfalls fallweise anerkannt werden. Die übertariflichen Vergütungen beinhalten grundsätzlich auch die Abgeltungen für Überstunden und deren Zuschläge.

5.9 NACHWUCHSFÖRDERUNG:

Mit dem Ziel der Nachwuchsförderung sind Fachkräfte in Aus- und Fortbildung künftig produktionsbezogen kalkulierbar. Über den konkreten Einsatz verständigen sich die Parteien im Rahmen der Kalkulationsverhandlung mit entsprechendem Nachweis der zu besetzenden Positionen.

5.10 GREEN SHOOTING:

Ressourcenschonende Produktionsmethoden haben für die ARD und ihre Vertragspartner und Vertragspartnerinnen einen hohen Stellenwert. Die Produktionen werden daher in der Regel »grün« beauftragt, und die jeweils gültigen Standards zugrunde gelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit Green Production entstehen, auch der Green Consultant, werden in der Kalkulation ausgewiesen und anerkannt.

5.11 EMPFEHLUNGEN DER SCHIEDSSTELLE

Die in der Schiedsstelle gefassten Empfehlungen sind bei der Kalkulations-Erstellung und -Verhandlung ebenfalls zu berücksichtigen. (hier finden Sie die aktuellen FAQs zum ARD-Eckpunktepapier und Empfehlungen der Schiedsstelle: FAQ).

6. BÜRGSCHAFTSKOSTEN

Die Kosten der von der ARD verlangten Besicherungen ihres jeweiligen Finanzierungsanteils sind in jeweils nachgewiesener Höhe bei Rückgabe dieser Bürgschaften in marktüblicher Höhe erstattungsfähig und keine Kalkulationsposten.

7. ENTWICKLUNGSKOSTEN UND PITCHINGKOSTEN

Die im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten sind möglichst frühzeitig gemeinsam abzustimmen.

7.1 ENTWICKLUNGSKOSTEN

Die ARD erklärt weiterhin ihre Bereitschaft zur Berücksichtigung von mit ihnen abgestimmten Entwicklungskosten. Diese Kosten sind im nachstehenden Umfang kalkulationsfähig und können auch im Rahmen von Projektvorbereitungsverträgen (PVV) in Ansatz gebracht werden. Die Projektvorschläge müssen derart eingereicht werden, dass sie inhaltlich und wirtschaftlich beurteilungsfähig sind.

Als Entwicklungskosten gelten die im Rahmen der Produktionsvorbereitung entstehenden Vorkosten einer Produktion.

Hierzu zählen im Bereich Fiktion und Unterhaltung insbesondere Kosten der Recherche, Vorbereitungsarbeiten an einem Drehbuch, die nicht Teil des späteren Drehbuchvertrages werden, Kosten für Motivsuche oder Casting, soweit sie als Vorbereitung eines Drehbuchauftrages notwendig sind, und ähnliche Projektentwicklungskosten, soweit diese nachweislich für die Entstehung des Buches oder der Produktion notwendig und wirtschaftlich geboten sind.

Für Dokumentationen gilt: Die Recherche zählt grundsätzlich zum unternehmerischen Risiko der Produzierenden. Sind im Einzelfall bei dokumentarischen Produktionen besonders aufwändige produktionsvorbereitende Maßnahmen erforderlich, erklären die ARD-Landesrundfunkanstalten ihre Bereitschaft, einen Produktionsvorbereitungsvertrag abzuschließen.

7.2

PRODUKTIONSVORBEREITUNGSVERTRAG

Verstärkt soll das Instrument des Produktionsvorbereitungsvertrages genutzt werden. Dies gilt insbesondere für größere Produktionen wie Eventproduktionen oder solchen Produktionen, bei denen in der Entwicklungsphase frühzeitig nicht unerhebliche Kosten entstehen, wie z. B. erheblicher Rechercheaufwand. Über die bei der Produktionsvorbereitung entstehenden Kosten ist der ARD eine detaillierte Kalkulation vorzulegen.

Die ARD gewährt hierauf von ihnen festgelegte Handlungskosten (vgl. *Anlage 2, Punkt 5*), die mit dem späteren Produktionsvertrag verrechnet werden. Gewinnzuschläge sind hierfür nicht vorgesehen.

Für Fiktion und Unterhaltung können folgende Kostenpositionen Gegenstand eines solchen Produktionsvorbereitungsvertrages sein:

- Bau und Ausstattung bei besonders aufwändigen Produktionen
- Transport- und Reisekosten bei besonders aufwändigen Recherchen
- Rechtekosten bei Manuskripten / Drehbuch

Im dokumentarischen Bereich können dies z. B. Reisen, Vorbesichtigung, Motivsuche, Casting, Recherche, Fachberatung, Honorare wie z. B. für Stringer/innen, etc. sein.

Kommt ein Produktionsvertrag nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abnahme des Drehbuchs / Treatments / Exposés zustande bzw. soll das Projekt nicht unter Mitwirkung der jeweiligen LRA realisiert werden, werden dem / der Produzierenden nach dessen schriftlichem Antrag die Rechte gegen Erstattung der mit dem Produktionsvorbereitungsvertrag ausgezahlten Vergütung zurückübertragen.

7.3

PITCHINGKOSTEN

Ein Sender-seitig geforderter Aufwand wird auch dann pauschal vergütet, wenn ein Produzierender im Rahmen eines Pitchs nicht den Auftrag erhält. Voraussetzung für den Ersatz ist die schriftliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch die ARD. Zu den konkreten Anforderungen für eine Erstattungsfähigkeit siehe *Anlage 3*.

8. ARD-LEISTUNGSMODELL

Die ARD würdigt besondere qualitative Leistungen, innovative Stoffe und erfolgreiche Produktionen, die im Auftrag des bzw. in Zusammenarbeit mit den Landesrundfunkanstalten oder der Degeto entstanden sind, mit einer Programmprämie für Produzierende.

Bei der Erhebung dieser Programmprämien werden zukünftig neben Nominierungen und Preisen bei Festivals ebenso die Erfolge in der ARD-Mediathek und bei der linearen Ausstrahlung berücksichtigt.

Ziel ist es, sowohl die freie Entwicklung von Projektideen auf Seiten der Produzierenden zu ermöglichen, als auch eine bedarfsgerechte Entwicklung von Stoffen für das Programmportfolio der ARD nicht aus den Augen zu verlieren. So soll die gemeinsame Innovationsfähigkeit zwischen Produzierenden und den Programmverantwortlichen in der ARD nachhaltig befördert werden. Die Weiterentwicklung des Modells erfolgte daher in Konsultation mit der Produktionsbranche, insbesondere der Produktionsallianz.

Das Modell gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Stufen, bei denen sich die Anzahl der Projekte wie in einem Trichter nach unten reduziert. Mit zukünftig 50 Programmprämien für Produzierende in Stufe eins bleibt die breite Streuung des Modells erhalten. Zugleich wird durch Reduzierung auf 10-20 Entwicklungsverträge in Stufe zwei und mindestens vier Produktionsbeteiligungen in Stufe drei mehr Fokus auf gezielte Entwicklung und Umsetzung gelegt.

Zu den Details siehe bitte *Anlage 4* dieser Eckpunkte.

9. ZAHLUNGSPLAN

Die Zahlungsabwicklung bei Auftragsproduktionen soll vorsehen, dass 90 % der Vertragssumme spätestens mit der Rohschnittabnahme vorausberechnet werden.

Die Zahlungspläne sehen Vorauszahlungen von
25 % bei Vertragsschluss,
45 % bei Drehbeginn,
10 % bei Drehende,
10 % bei Rohschnittabnahme,
sowie als Schlussrate 10 % bei Endabnahme vor.

Bei projektindividuellen Besonderheiten (z. B. besonders aufwändige Motivsuche) können die Zahlungspläne individuell abweichend geregelt werden.

10. VERFAHREN ZUR BESCHLEUNIGUNG DES ABSCHLUSSES VON VERTRÄGEN

Die ARD wird die Vertragsabwicklung so effektiv wie möglich gestalten.

Ohne vertragliche Grundlage können (Voraus-)Zahlungen nicht geleistet werden. Dies bedingt eine rechtzeitige Einreichung der Kalkulation.

Die Häuser bemühen sich, dem Produktionsunternehmen innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Kalkulationsverhandlung und Vorlage aller notwendigen Unterlagen ein Vertragsangebot zukommen zu lassen, soweit die hauseigene Geschäftsordnung dies zulässt. Das gilt nicht für Projekte, die unter dem Vorbehalt der Gremienzustimmung stehen.

Zur gegenseitigen Bestätigung der Kalkulationsverhandlungen kann zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden das Ergebnis der Verhandlungen in einem Verhandlungsprotokoll festgehalten werden.

11. PRODUZENTENBINDUNG

Soweit Stoffe und Formate von einem Produktionsunternehmen oder einem Inhabenden sonstiger Rechte entwickelt und von einem Produktionsunternehmen an eine oder mehrere der LRA bzw. Degeto herangetragen werden, ist als Gegenleistung mit der Realisierung der Produktion das anbietende Produktionsunternehmen zu beauftragen (Produzentenbindung).

Dies gilt nicht, soweit Gründe vorliegen, die in der Sphäre des anbietenden Produktionsunternehmens liegen oder von diesem zu vertreten sind und deshalb der LRA bzw. Degeto nicht zumutbar ist, die Produktion mit diesem Produktionsunternehmen zu realisieren.

12. ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR UNTERHALTUNGSFORMATE

Wem das Format an einer Unterhaltungssendung (Unterhaltungsformat) wirtschaftlich zusteht, richtet sich danach, in welchem Umfang ARD und Produktionsunternehmen die Entwicklungskosten für das Format tragen. Wird die Formatentwicklung ausschließlich von der ARD finanziert, steht das Format der ARD zu, wird sie ausschließlich vom Produktionsunternehmen finanziert, steht das Format dem Produktionsunternehmen zu. Diese wirtschaftliche Zuordnung beinhaltet keine rechtliche Anerkennung eines »Formatrechts«.

Zu den Entwicklungskosten eines Unterhaltungsformats zählen alle zwischen Produzierendem und ARD – ggf. auch nachträglich – abgestimmten Aufwendungen, die von der Entwicklung der Idee bis zum produzierten Konzept, so wie es in Einzelfolgen auf Sendung gehen soll, anfallen. Hierzu gehören die Kosten für die Entwicklung der Spiel-/Showidee, der Ausarbeitung des schriftlich fixierten gestalterischen Konzepts, des Produktionsplans, des Bühnenbildes und der Requisiten sowie die Kosten der Herstellung einer Pilotfolge.

Für den Fall, dass ein Unterhaltungsformat eingekauft wird, gelten die durch den Produzenten/die Produzentin oder die ARD-Landesrundfunkanstalt für Adaption und Pilotierung aufgewendeten Kosten als Entwicklungskosten des Formates. Die für diese Formatentwicklung anerkennungsfähigen Kosten bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der ARD.

Soweit sowohl das Produktionsunternehmen als auch die ARD Entwicklungskosten tragen, steht das Unterhaltungsformat wirtschaftlich beiden Parteien gemeinsam zu.

Im Fall der Umsetzung ist die ARD verpflichtet, die Einzelfolgen des Unterhaltungsformats mit dem mitentwickelnden Produktionsunternehmen zu realisieren. Wird das Format verwertet (z. B. durch Verkauf ins Ausland oder durch Vermarktung von Begleitprodukten, die vom Format abgeleitet sind), teilen sich Produktionsunternehmen und ARD die hieraus erzielten Erträge. Die Verwertung erfolgt grundsätzlich nur durch eine der beiden Parteien, die die andere Partei an den Erlösen beteiligt. Die Entscheidung, ob und welche Art von Verwertung des Formats erfolgen soll, treffen das

Produktionsunternehmen und die ARD gemeinsam, wobei die Zustimmung zu einer Verwertung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Wenn das Format verwertet werden soll, hat das Produktionsunternehmen als erstes das Recht, diese Verwertung zu übernehmen.

Wird die Formatentwicklung ganz oder anteilig vom Produktionsunternehmen finanziert und bietet dieses der ARD an, kann diese entweder die nachgewiesenen Entwicklungskosten des Produzenten gemäß Abs. 2 übernehmen oder er kann sie durch eine (ggf. auch anteilige) Entwicklungspauschale z. B. pro Sendung abgelten.

13. SCHIEDSSTELLE

ARD und Produktionsallianz haben im Jahr 2016 eine gemeinsame Schiedsstelle eingerichtet. Die Schiedsstelle greift nicht in laufende Verhandlungen ein, sondern befasst sich ex post mit konkret benannten grundsätzlichen Anwendungsfragen der Eckpunkte. Dazu können sowohl Produzierende als auch Mitarbeitende der ARD Probleme und grundsätzliche Fragen bei einer neutralen Vertrauensperson einreichen, die den Vorgang vor der Befassung anonymisiert und abstrahiert. Details finden sich in *Anlage 5*.

Die bisherigen FRAGESTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DER SCHIEDSSTELLE für künftige Fälle in der Anwendung der Eckpunkte finden sich im gleichnamigen Dokument unter: *FAQ*.

14. GELTUNGSDAUER

Die vorliegenden Eckpunkte gelten ab 01.01.2026 und sind bis 31.12.2029 befristet.

Sie traten zum 01.01.2016 in Kraft, wurden zum 01.01.2021 fortgeschrieben und zuletzt am 01.01.2025 bis Ende 2025 verlängert. Diejenigen Bestimmungen, die ausdrücklich den Beginn zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen, bleiben unberührt. Für den jeweiligen Zeitpunkt ist auf den Vertragsschluss abzustellen.

Ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer der Eckpunkte werden Gespräche über die Fortschreibung unter Berücksichtigung eines notwendigen Änderungsbedarfs geführt. Dabei wird die Produktionsbranche in bewährter Form konsultiert. Dieser Austausch findet zudem einmal jährlich auch in Form von Jahresgesprächen mit den deutschen Produktionsverbänden statt.

Eine Evaluation des ARD-Schichtenmodells ist für Anfang 2028 vorgesehen.

Die Eckpunkte können auch früher angepasst werden, sollten Veränderungen der Medienbranche bzw. des Marktes dies erforderlich werden lassen.

ANLAGE 1

UMSETZUNGSLEITFÄDEN ZUM SCHICHTENMODELL

1 GRUNDLAGEN UND ZIELE

Das ARD-Schichtenmodell dient als strukturierte Grundlage und Orientierungsrahmen für die transparente, faire und marktorientierte Aufteilung von Nutzungsrechten zwischen Produktionsunternehmen und der ARD im Rahmen von teilfinanzierten Auftragsproduktionen. Ziel des Modells ist eine ausgewogene Rechteverteilung, die sowohl den programmlichen Interessen der öffentlich-rechtlichen Sender und den Erwartungen der Beitragszahler als auch den wirtschaftlichen und unternehmerischen Bedürfnissen der Produktionsunternehmen gerecht wird. Das Schichtenmodell wurde erstmals im Jahr 2016 eingeführt und seither kontinuierlich weiterentwickelt.

Mit Wirkung zum 01.01.2026 tritt eine überarbeitete Version in Kraft, die auf dem bisherigen Modell – einschließlich der Ergänzungen vom 01.09.2018 und den Überarbeitungen zum 01.01.2021 – aufbaut und diese systematisch integriert.

Das Modell erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich sämtlicher projektspezifischer Besonderheiten. Vielmehr soll es Sendervertretenden und Produzierenden gemeinsam erleichtern, sich über die Aufteilung von Nutzungsrechten an einem Projekt zu verständigen. Dabei ist es jederzeit möglich, in Ansehung des konkreten Projektes (z.B. wegen unterschiedlicher Verwertungschancen), von den im Rahmen dieses Modells errechneten Werten nach oben oder unten abzuweichen.

Im Rahmen des Schichtenmodells soll jede LRA sowie die Degeto – ggf. auch Genre-differenziert – eine eigene Handhabung entwickeln und entsprechende Handlungsanweisungen für die mit der Verhandlung von Auftragsproduktionen befassten Mitarbeitenden erstellen.

Die Anwendung des Schichtenmodells erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere:

- » des Urheberrechtsgesetzes
- » der Bestimmungen des Medienstaatsvertrags
- » der Telemedienkonzepte der ARD

2 GLIEDERUNG DER RECHTESCHICHTEN

Die Gesamtheit aller Nutzungsrechte wird im Schichtenmodell in verschiedenen Rechtebausteinen gruppiert und in drei Hauptkategorien unterteilt:

a) AUSLANDSRECHTE

Diese Kategorie umfasst alle Rechte, deren räumlicher Geltungsbereich ausschließlich außerhalb des Lizenzgebietes Deutschland liegt. Sie werden in folgenden Verwertungspaketen zusammengefasst:

- » Sonstiges Ausland (Verwertungspaket)
- » Österreich / Schweiz / AA / LIE / LU (Free-TV und Free-VoD)
- » Österreich / Schweiz / AA / LIE / LU (Pay-TV, T-VoD / DTO / EST, S-VoD, A-VoD, FAST)

- » 3sat-Rechte (Österreich / Schweiz)
- » ARTE (Frankreich)

Die Nutzungsdauer der Auslandsrechte ist in der Regel unbefristet.

b) SONSTIGE NUTZUNGSRECHTE

Diese Kategorie umfasst alle Rechte, deren räumlicher Geltungsbereich sowohl das Lizenzgebiet Deutschland als auch andere Territorien umfassen kann und bei Bedarf für jedes Recht gesondert zu definieren ist.

Hierzu zählen insbesondere:

- » Nebenrechte (z. B. Drucknebenrechte, Tonträgerrechte (phonographische Rechte) und Merchandising-Rechte)
- » Rechte am Originalmaterial
- » Kommerzielle Klammer teilrechte / Ausschnittrechte
- » DVD-Rechte: Das Recht zur Herstellung und zum Vertrieb von physischen Bildtonträgern (z. B. DVD, Blu-ray)
- » Öffentliches Vorführrecht
- » Wiederverfilmungs-, Weiterentwicklungs- sowie Formatrechte (letzteres nur bezogen auf Unterhaltungsproduktionen)

Die Nutzungsdauer der Sonstigen Nutzungsrechte ist in der Regel unbefristet.

c) PREMIUM-RECHTE

Diese Kategorie umfasst alle Rechte, deren räumlicher Geltungsbereich ausschließlich innerhalb des Lizenzgebietes Deutschland liegt. Sie werden in folgenden Nutzungs- und Verwertungspaketen zusammengefasst:

- » Kommerzielle Nutzungsrechte
 - › Abruf-VoD (T-VoD, DTO, EST)
 - › S-VoD (inkl. werbegestütztes S-VoD)
 - › Pay-TV
 - › A-VoD (Stand alone A-VoD)
 - › FAST
- » Nicht-kommerzielle Nutzungsrechte
 - › Free-VoD
 - › Senderecht/Free-TV

Die Premium-Rechte werden in zwei Nutzungszeiträume unterteilt:

Erstnutzung:

7 Jahre nach Erstnutzung durch die ARD

Zweitnutzung:

ab dem 8. Jahr nach Erstnutzung durch die ARD (i.d.R. unbefristet)

3 WERT DER RECHTESCHICHTEN

Die Gesamtheit aller Rechteschichten ergibt immer 100 % und entspricht 100 % der in der Kalkulationsverhandlung beidseitig abgestimmten Netto-Herstellungskosten.

Der Wert der Premium-Rechte ergibt sich rechnerisch aus dem Gesamtwert der Rechte (100 %) abzüglich der individuell bewerteten Auslandsrechte sowie der sonstigen Nutzungsrechte.

$$\begin{aligned} & \text{Gesamtwert der Rechte (100 \%)} \\ & - \text{Wert der Auslandsrechte} \\ & - \text{Wert der sonstigen Nutzungsrechte} \\ & = \text{Wert der Premium-Rechte} \end{aligned}$$

Die Wertanteile der Auslandsrechte, der sonstigen Nutzungsrechte sowie der daraus resultierenden Premium-Rechte müssen in einem sachgerechten und wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Bei der Bewertung der Rechteschichten kommen zwei Bewertungs-Metriken zum Einsatz:

a) PROJEKTINDIVIDUELLE BEWERTUNG ANHAND DES VERWERTUNGSPOTENTIALS (AUSLANDSRECHTE UND SONSTIGE NUTZUNGSRECHTE)

Die Bewertung der Auslandsrechte und der Sonstigen Nutzungsrechte orientiert sich am Verwertungspotential der jeweiligen Produktion.

Kriterien der individuellen Bewertung anhand des Verwertungspotentials

Die Werthaltigkeit dieser Schichten hängt ab

- » vom Genre,
- » von der konkreten Produktion (Story, Cast etc.)
- » von den Verwertungschancen der konkreten Produktion im Ausland.

b) PROJEKTINDIVIDUELLE BEWERTUNG ANHAND DES NUTZUNGSPOTENTIALS UND DES ZEITWERTS (PREMIUM-RECHTE)

Die Bewertung innerhalb der Premium-Rechte orientiert sich am Reichweitenpotential der jeweiligen Rechteschicht und deren Zeitwert.

Das Berechnungsmodell berücksichtigt das für die nächsten Jahre zu erwartende Verhältnis der Reichweiten der einzelnen Rechteschichten zueinander (insb. der linearen zur non-linearen Nutzung der ARD-Programmangebote und das Verhältnis zur kommerziellen Nutzung) in den für die Eckpunkte relevanten Auftragsproduktionen.

Der Wert einer Schicht innerhalb der Premium-Rechte lässt sich daher anhand folgender Formel bestimmen:

$$\begin{aligned} & (\text{Gesamtkosten} - \text{Wert Auslandsrechte} - \\ & \quad \text{Wert Sonstige Nutzungsrechte}) \\ & \times (\text{individuelles Potential der Schicht}/100) \\ & \times \text{Zeitwert bei Verwertungsbeginn} \\ & = \text{Wert der Schicht} \end{aligned}$$

aa) Zeitwert

Sowohl der strategische Wert der Verbreitungsrechte als auch der Marktwert der Verwertungsrechte nimmt bei audiovisuellen Inhalten im zeitlichen Verlauf üblicherweise stark ab. Die Bewertung der Premium-Rechte, welche die linearen und non-linearen Nutzungsrechte im Lizenzgebiet Deutschland umfassen, erfolgt daher unter Berücksichtigung ihres Zeitwertes, um diese dynamische Veränderung des Marktwerts über die Zeit abzubilden.

Ausgangspunkt ist ein Wert von 100 % zum Zeitpunkt der Erstnutzung. Dieser Wert reduziert sich degressiv auf 40 % nach Ablauf von 12 Monaten und weiter auf 25 % nach 24 Monaten. Nach Abschluss der Erstnutzungsphase (84 Monate) beträgt der verbleibende Restwert 10 %.

Bei besonderer Aktualität können individuelle Abweichungen vereinbart werden.

Zeitpunkt (nach Erstnutzung)	Restwert (%)
Bei Erstnutzung	100 %
Nach 12 Monaten	40 %
Nach 24 Monaten	25 %
Nach 7 Jahren (84 Monaten)	10 %

bb) Black Period

(Exklusives Nutzungsfenster beim Produzierenden)

Benötigt das Produktionsunternehmen im Rahmen seiner Verwertungsmaßnahmen ein exklusives Nutzungsfenster, kann sich die ARD sowohl bei der non-linearen Nutzung als auch bei der linearen Ausstrahlung für einen bestimmten Zeitraum der Nutzung ihrer Rechte enthalten. Ansonsten gibt es für die ARD keine Beschränkung der Verweildauer außerhalb von Medienstaatsvertrag und Telemedienkonzepten.

Der dem Produktionsunternehmen anzurechnende Wert der jeweiligen Enthaltung entspricht dabei 50 % des kumulierten Wertverlusts des jeweiligen Rechts während der tatsächlichen Verwertungsdauer des Produktionsunternehmens.

Zur Unterstützung der Verständigung über eine geeignete Rechteilung im Einzelfall steht eine Berechnungshilfe zur Verfügung.

4) AUFTEILUNG DER RECHTESCHICHTEN

Eine Aufteilung der Rechteschichten erfolgt, wenn sich die Produzentin/der Produzent im Falle einer einvernehmlich festgestellten Finanzierungslücke vor Vertragsschluss für eine Realisation als teilfinanzierte Auftragsproduktion entscheidet (*siehe Eckpunkt 5 – Etat- und Kalkulationsrealismus*).

Die konkrete Ausgestaltung der Rechteverteilung wird im Zuge des Kalkulationsgesprächs zwischen Sender und Produktionsunternehmen abgestimmt und orientiert sich an den nachfolgenden Vorgaben.

a) ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR ALLE RECHTEKATEGORIEN UND -SCHICHTEN:

Die Aufteilung der Nutzungsrechte im ARD-Schichtenmodell basiert auf dem Grundsatz „Rights follow Risk“.

Grundlage für die Rechteverteilung bildet die realistische und beidseitig abgestimmte Kalkulation der Herstellungskosten.

Die Rechteverteilung erfolgt proportional zur prozentualen Netto-Beteiligung der Vertragspartner an den Gesamtherstellungskosten, einschließlich Handlungskosten (HU) und Gewinn. Die Summe aller Rechtebausteine ergibt stets 100 % und bildet das vollständige Rechtepaket ab.

Der auftraggebende Sender erwirbt grundsätzlich mindestens das deutsche Free-TV und Free-VOD Recht für den Zeitraum der Erstnutzung von 7 Jahren. Wird das Zweitnutzungsrecht Free-TV und Free-VOD nicht bei Vertragsschluss erworben, gilt eine 1st-look/ last-refusal-option für die auftraggebende LRA.

Die ARD kann dem Erwerb einzelner Rechteschichten durch das Produktionsunternehmen zum Schutz der eigenen Rechteschichten widersprechen (Vetorecht), muss dann allerdings selbst die Schicht vergüten.

Zum Zeitpunkt der Kalkulationsverhandlung sollten die zuständigen Herstellungsleitenden/Produktionsleitenden des Senders wissen, welche kommerziellen Verwertungsrechte vor dem Hintergrund der Rechtevertriebsstrategie für die konkrete Produktion zur Verfügung stehen (insbesondere, ob die LRA ein Veto zieht oder eine Freigabe nicht erteilt).

Verwertungsregeln zur Sicherung des Verbreitungsauftrages werden von der ARD wo möglich und sinnvoll gleichermaßen für Produzierende und ARD-Verwertungstöchter angewandt.

Für alle beim Produktionsunternehmen verbleibenden Verwertungsrechte verpflichtet es sich, das von der ARD vorgegebene und üblicherweise bei ihren jeweiligen/vergleichbaren Lizenznehmenden auch durchgesetzte Branding zu nutzen bzw. seine Lizenznehmenden zur Nutzung zu verpflichten.

Ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Datum der Erstnutzung der Produktion durch den beauftragenden Sender noch nicht bestimmt und besteht seitens des Produktionsunternehmens ein berechtigtes Interesse, kann ein fiktiver Zeitpunkt für die Erstnutzung durch den Sender festgelegt werden. Ein solcher Zeitpunkt kann in Abhängigkeit vom Datum der Abnahme der Produktion durch den Sender vereinbart werden. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere zur Sicherstellung der Vertriebsplanung und zur Wahrung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Dritten.

Die Grundsätze des Schichtenmodells gelten nicht, wenn der Auftragsproduktion ein vorbestehendes, vom Produktionsunternehmen erworbenes, internationales Entertainmentformat zu Grunde liegt. Die Produzentin/der Produzent wird sich bemühen, die ARD möglichst frühzeitig in die Verhandlungen mit dem Formatrechtegebenden einzubinden.

»Blue Chip«-Klausel

Eine besonders aufwändige und anspruchsvolle Produktion (»Blue Chip«) mit hoher Beteiligung des Produktionsunternehmens erfordert besondere, aus Sicht der Produzentin/des Produzenten vorteilhafteren vertraglichen Verabredungen zu den o. g. Punkten. Kriterien für Blue Chip sind eine hohe prozentuale Beteiligung des Produktionsunternehmens an der Finanzierung, mindestens 2,5 Mio. € Budget je 90 Minuten, geplant für die Prime-Time und hervorgehobene Sendeplätze sowie besondere Marketingaufwendungen.

b) SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR RECHTEKATEGORIEN UND -SCHICHTEN

aa) Auslandsrechte

Auslandsverwertungsrechte (inkl. A/CH/AA/LIE/LU) der deutschen Fassung (Ton und /oder Untertitel) bleiben bis zur Erstausstrahlung gesperrt; eine zeitgleiche Nutzung ist in der Regel verhandelbar. Für Auslandsverwertungsrechte der Produktion in einer fremdsprachigen Fassung gilt dieses Holdback nicht.

Zur Frage des Geoblockings gilt: Im Interesse des Medienpluralismus und des »free flow of information« verbreitet die ARD ihre online gestellten Angebote grenzüberschreitend, wobei sie jedoch inhaltlich und sprachlich auf das Inland ausgerichtet sind und nicht auf eine Durchdringung ausländischer Märkte abzielen. Vereinbarungen zum Geoblocking werden getroffen, soweit dies für die Vermarktung von Rechten außerhalb Deutschlands notwendig ist.

Strebt das Produktionsunternehmen den Erwerb deutschsprachiger kommerzieller Premium-Rechte an, können die entsprechenden kommerziellen Verwertungsrechte der Schicht A/CH/AA/LIE/LU als Paket mit erworben werden. Ihr Wert entspricht dem Verhältnis der entsprechenden kommerziellen Premium-Rechte zu den übrigen Rechten in Deutschland (Wertverhältnis aus dem Inland).

ARTE (Frankreich)

Bei Erwerb der ARTE-Rechte (inklusive Free-VOD) durch den auftraggebenden Sender gilt ein entsprechendes Holdback auf eine Auswertung durch das Produktionsunternehmen in Frankreich nur für die Dauer des exklusiven ARTE-Fensters.

3sat-Rechte (Österreich / Schweiz)

Die nicht-exklusive 3sat-Nutzung (inklusive Free-VOD) ist ab 24 Monate nach Erstnutzung auch dann möglich, wenn die Schicht „Österreich/Schweiz/AA/LIE/LU“ nicht erworben wurde.

bb) Sonstige Nutzungsrechte

Kommerzielle Klammerteilrechte / Ausschnittrechte

Bei Erwerb der kommerziellen Klammerteil-/Ausschnittverwertungsrechte durch das Produktionsunternehmen verbleibt ein nicht-exklusives, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für eigene Zwecke bei der auftraggebenden

den LRA für eine Dauer von bis zu drei Minuten, *siehe Ziff. 4 der Eckpunkte* (das umfasst auch den Einschnitt in andere Produktionen).

Wiederverfilmungs-, Weiterentwicklungs- sowie Formatrechte (letzteres nur bezogen auf Unterhaltungsproduktionen):

Die wirtschaftliche Zuordnung eines Unterhaltungsformats richtet sich vorrangig nach Ziffer 12 der Eckpunkte, nach der die wirtschaftliche Auswertung der Partei zusteht, die die Entwicklungskosten eines Unterhaltungsformats im Vorfeld der Produktion getragen hat. Wenn diese Entwicklung vollständig oder teilweise durch den Sender getragen wurde, stehen etwaige Verwertungserlöse aus einem Formatvertrieb entsprechend zunächst vollständig oder teilweise dem Sender zu. Das Schichtenmodell bietet dann der Produzentin/dem Produzenten die Möglichkeit, die Rechte zur Formatverwertung gegen eine entsprechende Beteiligung an den Herstellungskosten der Produktion zu übernehmen. Er wird in diesem Fall das Investment des Senders zur Entwicklung des Formats vorrangig im 1. Rang aus etwaigen Verwertungserlösen des Formatvertriebs erstatten. In allen Fällen gilt: Eine Verwertung des Wiederverfilmungs- / Weiterentwicklungsrechts bzw. (nur für Unterhaltungsproduktionen) »Format«-Rechts durch den Produzierenden darf nur außerhalb Deutschlands stattfinden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der auftraggebenden LRA möglich.

cc) PREMIUM-RECHTE

(1) Kommerzielle Nutzungsrechte

Kommerzielles Rechtepaket

Sofern der Produzierende die kommerziellen Nutzungsrechte in Deutschland anstrebt, ist der Erwerb dieser im Paket, welches T-VoD / DTO / EST, S-VoD (inkl. werbegestütztes S-VoD) und Pay-TV umfasst, die Regel.

A-VoD (Stand-alone A-VoD)

A-VoD (Stand-alone A-VoD) Rechte können nach Freigabe beim Produktionsunternehmen verbleiben.

FAST

FAST-Rechte können nur in Ausnahmefällen und nach Freigabe beim Produktionsunternehmen verbleiben.

Möchte die Produzentin/der Produzent zusätzlich zum kommerziellen Rechtepaket die Rechte für A-VoD (Stand-alone A-VoD) und/oder FAST erwerben, wird insgesamt inkl. der vorgenannten Rechte eine Beteilung von mindestens 5 % der Gesamtherstellungskosten erwartet.

(2) Nicht-kommerzielle Nutzungsrechte

Free-VoD

Das Free-VoD-Recht umfasst insbesondere die Einstellung der Produktion auf eigenen Plattformen der ARD-Landesrundfunkanstalten (insbesondere Mediatheken) und in gebrandeten Senderpräsenzen auf Drittplattformen. Eine isolierte Einstellung auf Drittplattformen (ohne gleichzeitige Einstellung auf die Sender- bzw. ARD-eigenen Plattformen) ist nicht zulässig.

(3) Holdback-Regelungen

Der Beginn der kommerziellen Verwertung von beim Produktionsunternehmen verbleibenden Premium-Rechten ist an die zum Zeitpunkt der Kalkulationsverhandlung in den jeweils gültigen ARD-Verwertungsregeln festgelegten Sperrfristen (Holdbacks) gebunden, die auch für die Verwertungen durch ARD-Tochterunternehmen gelten. Die Holdbacks können in ihrer aktuellen Fassung unter folgendem Link eingesehen werden: *Zusammenarbeit mit Film- und Fernsehwirtschaft*.

(4) Content-ID

Sofern der Produzierende ein Recht oder mehrere Rechte aus den Premium-Rechten erwirbt, erklärt die ARD im Rahmen des rechtlich zulässigen und technisch Machbaren, ihre grundsätzliche Bereitschaft, dem Produktionsunternehmen auf Anforderung den Zugriff auf die YouTube Content-ID der Produktion zu gewähren, um eine illegale Verbreitung zu unterbinden. Das Produktionsunternehmen stellt jedoch sicher, dass die Nutzung der Produktion durch die ARD auf gebrandeten Senderpräsenzen auf Drittplattformen nicht beeinträchtigt wird. Über die Details der Umsetzung werden sich die Parteien gesondert verständigen.

ANLAGE 2

DETAILS UND DEFINITIONEN ZU ECKPUNKT 5 – ETAT- UND KALKU- LATIONSREALISMUS

1 FAQ ZUM AUFTAKT- GESPRÄCH IN DER FIKTION

Ein Auftaktgespräch, auch Kick-off-Meeting oder o. ä. genannt, ist ein Treffen, das den Beginn eines Projekts oder einer wichtigen Projektphase markiert. Voraussetzung für das Auftaktgespräch ist, dass die Redaktion zwingend ein Realisierungsinteresse an dem Stoff geäußert haben muss.

Ferner muss die Redaktion eine erste Vorprüfung auf Realisierungsmöglichkeit vorgenommen haben. Es dient dazu, dass sich die beteiligten Personen persönlich kennenlernen, Ziele, Meilensteine und andere wichtige Details besprechen, um ein gemeinsames Verständnis für das Projekt zu schaffen. Das Auftaktgespräch dient zur frühzeitigen Synchronisation von Erwartungen und Möglichkeiten, bezogen auf den konkreten Stoff. Hier wird der grundsätzliche Rahmen bzw. die Eckpfeiler der Produktion besprochen und Klarheit hergestellt. I.d.R. ist kein Auftaktgespräch für geübte Formate notwendig, aber möglich. Im Detail umfasst ein Auftaktgespräch folgende Aspekte:

a) Persönlicher Kontakt:

Es ermöglicht den direkten Austausch zwischen den vier zentralen Projektbeteiligten Redaktion und Produzierende sowie die Herstellungs- oder Produktionsleitenden beider Seiten.

b) Zieldefinition:

Die Projektziele und -erwartungen werden klar formuliert und von allen Beteiligten verstanden. Im Einzelnen, aber nicht abschließend, sind das Fragen zu:

- » Zielgruppen, Programmplatz, Länge, Folgenzahl
- » Welches Budget steht grundsätzlich (ggf. Regelbudget) zur Verfügung?
- » Ist der Stoff im Rahmen dieses Budgets realisierbar?
- » Austausch zu Autoren, Regie, Cast, Drehorte, Spielorte im Sinne kostenbewusster Stofferstellung von Anfang an

- » mögliche Zeiträume für Stoffentwicklung, Produktion, Ausstrahlung (ggf. zunächst in Korridoren)
- » Info zu: Was erwartet die ARD grundsätzlich für diesen Platz?
- » Werden Social Media Konzepte, Distributionsstrategien, Key-Visuals benötigt?
- » Welche Entstehungsart / Finanzierungsform (AP, teilfinanzierte AP) und Rechteaufteilung ist denkbar?

c) Festlegung von Meilensteinen:

Wichtige Zwischenziele und deren Termine werden festgelegt, um den Fortschritt des Projekts zu verfolgen und zu überwachen.

- » Erarbeitung eines Zeitstrahls für die betreffende Produktion (Vorstufe eines Herstellungsplanes), z. B. Abschluss PVV, Finanzierungs-Schließung, Drehbuchplan incl. Abnahmetermine, angestrebter Produktionszeitraum, ggf. Nutzungsbeginn
- » Prozessinfo: Welche Schritte sind jetzt in der ARD noch notwendig und wie lange dauern sie? (z. B. Befassung von Koordinationen / Portfolio-management, Gremien, etc.)

d) Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten:

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Teammitglieder werden definiert.

e) Informationen austauschen:

Alle relevanten Informationen zum Projekt werden geteilt, um sicherzustellen, dass alle auf dem gleichen Stand sind.

- » Verbindlichkeit: Festhalten der Ergebnisse in einem KURZMEMO (»wird angestrebt das ...)»

f) Vertrauensbasis schaffen:

Ein Auftaktgespräch kann dazu beitragen, eine positive Arbeitsatmosphäre zu schaffen und das Vertrauen unter den Teammitgliedern zu stärken.

g) Fragen und Bedenken klären:

Offene Fragen können direkt angesprochen und Missverständnisse ausgeräumt werden.

- » Ggf. Vereinbarung eines Follow-Up-Termins zur Konkretisierung der gemeinsamen Herangehensweise und entsprechender Zeiträume
 - › Stimmen die Parameter aus dem Auftaktgespräch noch?
 - › z. B.: Hat sich am Budget was geändert?

2 KALKULATIONSPositionEN

Weiterhin werden die Kalkulationspositionen aus den vorangegangenen Eckpunktepapieren fortgeschrieben:

a) Fiktionale Produktionen

- » Continuity
- » Casting
- » Materialassistenz
- » Szenenbild- / Kostümbildassistenz
- » Locationscout

Seit 01.01.2017 sind darüber hinaus im fiktionalen Bereich auch folgende Positionen kalkulierbar:

- » Anteilige Herstellungsleitende (Wochengage 1/3 über Produktionsleitende)
- » Producer/in (in der Regel 1 %) der Netto-Fertigungskosten
- » Headautor/in (Bei Serien (ab 6 Folgen) kann ein/e Headautor/in kalkuliert werden,
- » wobei damit nicht automatisch ein W-Honoraranspruch entsteht. Über die Details (z. B. Honorarhöhe) müssen sich die Vertragsparteien einigen.
- » Assistenz der Filmgeschäftsführung (gemäß Tarifvertrag für Produktions-Sekretariat)
- » Motiv-Aufnahmleitende
- » Rechtsberatung (projektbezogen) in Höhe einer 0,5 Rechtsanwaltsgebühr gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bezogen auf die Netto-Fertigungskosten der Produktion

b) Unterhaltungsproduktionen

Seit 01.01.2017 sind im Unterhaltungsbereich auch folgende Positionen kalkulierbar:

- » Anteilige Herstellungsleitende (Wochengage 1/3 über Produktionsleiter/in)
- » Zusätzlicher Koordinierungsaufwand bei Produktionsleitenden (Details in Anlage 3)
- » Rechtsberatung (projektbezogen) in Höhe einer 0,5 Rechtsanwaltsgebühr gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bezogen auf die Netto-Fertigungskosten der Produktion
- » Für den Anteil an der Produktionsdauer der Tätigkeit des anteiligen Herstellungsleitenden wird ein Korridor von 10–50% als Regelfall betrachtet, von dem im Einzelfall nach oben abgewichen werden kann. Ein zentrales Indiz für die Produktionsdauer ist die Beschäftigung des Produktionsleitenden.

c) Dokumentarische Produktionen

- » Datawrangler/in (bei HD-Produktionen)
- » Continuity (nur bei Dokumentarspielen)
- » Casting mit einem projektabhängigen Höchstsatz
- » Kameraassistent/in

Darüber hinaus sind seit 01.01.2017 für dokumentarische Produktionen auch folgende Positionen kalkulierbar:

- » Produktionsleitende
- » Producer/in (3,5 %) der Netto-Fertigungskosten; nur bei besonders aufwändigen Produktionen gemäß *Anlage 2, Punkt 4*)
- » Filmgeschäftsführung (nur bei besonders aufwändigen Produktionen gemäß *Anlage 2, Punkt 4*)
- » Rechtsberatung (projektbezogen) in Höhe einer 0,5 Rechtsanwaltsgebühr gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bezogen auf die Netto-Fertigungskosten der Produktion
- » Kosten für Archivmaterial und Animationsteile

Bei Produktionen mit einem Archivanteil von mehr als 10 % der Sendelänge und geplanter Internetauswertung wird der Aufwand für die Rechtekklärung als prozentualer Aufschlag in Höhe von – je nach Umfang und Schwierigkeit der Recherche – 5 % bis 15 % auf das für Archivrechte vereinbarte Budget abgegolten, jedoch maximal 2.000 €. Bei Produktionen, die nahezu oder komplett aus Archivmaterial bestehen, wird gesondert verhandelt. Kostenfrei beigestelltes Archivmaterial der LRA wird bei der Berechnung des Archivmaterials nicht angerechnet.

3 ZUSÄTZLICHER KOORDINIERUNGS-AUFWAND BEI PRODUKTIONSLITENDEN BEI UNTERHALTUNGSPRODUKTIONEN

Liegt nach folgenden Maßgaben vor und kann entsprechend länger kalkuliert werden:

Marktwert der Beistellung durch die Landesrundfunkanstalt	Verlängerung in der Kalkulation bei dem / der Produktionsleiter / in
bis 150.000 €	1 Woche
bis 300.000 €	2 Wochen
bis 450.000 €	3 Wochen
bis 600.000 € und darüber hinaus	4 Wochen

Die bestellungsbedingte Verlängerung bei Produktionsleitenden darf nicht zu Lasten der bisher üblicherweise kalkulierbaren Wochen bei Produktionsleitenden erfolgen.

4 DEFINITION: BESONDERS AUFWÄNDIGE DOKUMENTARISCHE PRODUKTIONEN

Als besonders aufwändige Dokumentation, bei der Producer / in und Filmgeschäftsführung stets kalkuliert werden können, gilt jede Dokumentation ab einer formalen Sendeplatzlänge von 45 Minuten (42 Minuten netto) sowie serielle Formate ab drei Folgen. Satz 1 gilt allerdings nur bei Programmschienen, die einen regelmäßigen Budgetaufwand (brutto) von 1.300 € brutto pro Minute überschreiten.

Producer / in ist, wer von dem / der Produzierenden mit der inhaltlichen Betreuung eines Films und des / der Autor / in beauftragt wird. Er / sie fungiert als Bindeglied zwischen Autor / in, Produktionsleitung, Produzierenden und Sender. Er / sie ist vergleichbar mit einem / einer Redakteur / in. Er / sie diskutiert alle inhaltlichen Fragen mit dem / der Autor / in, unterstützt und beaufsichtigt diese / n bei allen wichtigen Arbeitsschritten. Er / sie hält Kontakt mit dem Sender, um sicherzustellen, dass der Film

auch im Einklang mit den Wünschen der Senderredaktion entsteht. Er/sie sorgt außerdem dafür, dass sich der/die Autor/in an alle Absprachen und den vereinbarten Zeitrahmen hält. Bei inhaltlichen Fragen oder Problemen setzt er/sie den Produzierenden davon in Kenntnis, bei organisatorischen und finanziellen Fragen oder Problemen zusätzlich die Produktionsleitung. Vor der redaktionellen Abnahme durch einen Sender sorgt er/sie in Zusammenarbeit mit dem/der Autor/in dafür, dass der Film in Sachen Inhalt und Machart den vereinbarten Ansprüchen entspricht und nimmt den Film gemeinsam mit den Produzierenden produktionsseitig ab.

Die Anerkennung der Positionen Filmgeschäftsführung und Producer/in setzt voraus, dass sie personell gesondert in der Produktion eingesetzt und nicht nur als zusätzliche Funktion kalkuliert werden. Besetzungen in Personalunion sind ausschließlich bei Dokumentationen möglich, das Honorar des Producers/der Producerin wird dann jedoch um 50 % gekürzt.

5 ANSATZ VON HANDLUNGSKOSTEN

Der Ansatz von Handlungskosten wird von der ARD wie folgt festgelegt:

Für die Bereiche Fiktion und Unterhaltung:

Netto-Fertigungskosten	Handlungskosten (HU)
ab 150.001 €	6 %

Die Häuser können individuell für geringere Netto-Fertigungskosten nach oben abweichende HU-Sätze festlegen.

Dokumentarische Produktionen:

Netto-Fertigungskosten	Handlungskosten (HU)
bis 25.000 €	16,5 %
25.001 € bis 50.000 €	13,0 %
50.001 € bis 150.000 €	9,5 %
150.001 € bis 250.000 €	6,5 %
ab 250.000 €	6,0 %

ANLAGE 3

22.12.2015

7 REGELN FÜR EINEN GUTEN PITCH UND ERSTATTUNG VON PITCHINGKOSTEN

1. Begrenzung der Teilnehmerzahlen

Die Teilnehmenden sollen je nach Genre begrenzt werden, i.d.R. auf 3–5 Teilnehmende.

2. Transparentes Procedere

Für das Procedere vor und nach dem Pitch werden klare Rahmenbedingungen und Fristen an die Teilnehmenden kommuniziert.

3. Konkrete Vorgaben

Für die Angebotseinholungen wird der Sender/die Redaktion konkrete Vorgaben machen. Diese umfassen i.d.R. Informationen zum zur Verfügung stehenden Budget (Größenordnung), zur Länge, zum Format, zum Sendeplatz, zum einzureichenden Material und zu den Bewertungskriterien.

4. Sichere Finanzierung und sicherer Sendeplatz

Senderintern ist vor Angebotseinholung im Wege eines Pitches sicher zu stellen, dass für das ausgeschriebene Format sowohl Sendeplatz als auch Finanzierung für Entwicklung und Produktion eines Piloten gewährleistet sind. Sollte das nicht möglich sein, muss dies bei der Ausschreibung transparent ausgewiesen werden

5. Erstattung von Pitching-Kosten

Eine Pitching Pauschale an die jeweiligen Teilnehmenden wird gezahlt, wenn die Teilnahme an einem Pitch hohe Anforderungen an das zu liefernde Material beinhaltet und/oder die exklusive Option für den Sender beinhaltet, sich für eine gewisse Zeit die Entscheidung über den Stoff/das Format vorzubehalten (zu den Anforderungen siehe am Ende).

6. Ideenschutz

Bei einem Pitch wird durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung sichergestellt, dass Urheberrecht und Formatschutz Beachtung finden und die Programmidee nicht ohne Zustimmung des Produzierenden verwendet wird.

7. Einheitliche und fortlaufende Betreuung

Sowohl auf Produzierenden- als auch auf Senderseite werden feste Ansprechpersonen benannt, die für eine Kontinuität in der Entwicklung des Projektes stehen.

ANFORDERUNGEN FÜR EINE ERSTATTUNG VON PITCHING-KOSTEN

1. Wenn die Redaktion nur ein Exposé (1–3 Seiten) anfordert: Keine Vergütung.
2. Bei Anforderung von Konzept / Treatment (3–10 Seiten) ist zu unterscheiden:
 - a. Konzeptanforderung ohne Rechteeinräumung:
Fiktion und Entertainment: Je nach konkreter redaktioneller Anforderung 500 € bis max. 5.000 € für Einzelstücke, Serie oder Mehrteiler.

Dokumentation: 2.000 € bis 2.500 €, bei Erfüllung einer der nachfolgenden Voraussetzungen:
 - › Neuer Sendeplatz / neue Reihe / neues Format oder
 - › Mood-Tape oder
 - › Realistischer Cast (Doku-Drama) oder
 - › Besonders aufwändige Produktion / Grundrecherche erforderlich (siehe Anlage 2, Punkt 4)
 - › Realisierungskonzept
 - b. Konzeptanforderung inkl. Rechteeinräumung: Verfahren individuell nach senderüblichen Vergütungsregeln

ANLAGE 4

UMSETZUNGSLEITFÄDEN FÜR DAS LEISTUNGSMODELL

Das ARD-Leistungsmodell gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Stufen: (1) Prämie und Konzept, (2) Entwicklung, (3) Umsetzung.

1 PRÄMIE UND KONZEPT

Von der Prämie über das Konzept bis zur Projektpräsentation

In der ersten Stufe werden besondere qualitative Leistungen, innovative Stoffe und erfolgreiche Produktionen, die im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der ARD entstanden sind, mit einer ARD-Programmprämie für Produzierende gewürdigt.

Die Verteilung der jährlich 50 vergebenen Programmprämien orientiert sich dabei an den Programmkoordinationen der ARD:

- » Fiktion: 15 Prämien
- » Dokumentation: 15 Prämien
- » Unterhaltung: 10 Prämien
- » Kinder und Familie: 10 Prämien

In Summe werden jährlich insgesamt 50 ARD-Programmprämien in Höhe von jeweils 20.000,– € vergeben.

a) VERFAHREN ZUR ERMITTlung DER PRÄMIEN:

Bei der Erhebung der zu prämierenden Produktionen werden neben Nominierungen und Preisen bei Festivals auch Erfolge in der ARD-Mediathek und bei der linearen Ausstrahlung berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgt getrennt nach Genre (Fiktion, Dokumentation, Unterhaltung, Kinder & Familie).

aa) Auswertungszeitraum und berücksichtigte Produktionen:

Die Ermittlung der Prämien erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs und berücksichtigt die Daten der jeweils zwei vorangegangenen Jahre (z. B. erfolgt die Prämierung 2026 auf Basis der Daten vom 01.01.2024 bis 31.12.2025).

Berücksichtigt werden alle Produktionen, die im 2-Jahres-Auswertungszeitraum eine Erstnutzung in der ARD-Mediathek oder im linearen Fernsehen aufwiesen.

bb) Das Punktesystem (Ranglisten und Gewichtung)

- » In jeder Kategorie (Fiktion, Doku etc.) werden für alle drei Bewertungsfaktoren (Festival, Mediathek, Linear) separate Ranglisten erstellt. Die 15 besten Produktionen jedes Faktors erhalten Platzierungspunkte (15 Punkte für Platz 1, 14 für Platz 2, ... bis 1 Punkt für Platz 15).
- » Die Gesamtpunktzahl einer Produktion ergibt sich durch Addition der erreichten Platzierungspunkte, die nach folgenden Faktoren gewichtet werden:
 - › Festivalerfolg: Faktor 4
 - › Sehbeteiligung ARD-Mediathek: Faktor 2
 - › Sehbeteiligung Lineares Fernsehen: Faktor 1

$$\begin{array}{r}
 \text{(Festivalpunkte} \times 4) \\
 + \text{(Mediathekenpunkte} \times 2) \\
 + \text{(Lineare Punkte} \times 1) \\
 \hline
 = \text{Gesamtpunktzahl}
 \end{array}$$

Festivalpunkte:

Festivalpunkte können vor, während und nach der ARD-Erstnutzung gesammelt werden. Berücksichtigt werden Nominierungen und Auszeichnungen einer Produktion bei den in der Festivalliste aufgeführten Wettbewerben.

Festivalliste:

Kategorie 1:

Nominierung: 50 Punkte, Auszeichnung: 100 Punkte

<ul style="list-style-type: none"> » Academy Awards (Oscar) » Deutscher Fernsehpreis » Deutscher Filmpreis (Lola) » Europäischer Filmpreis (European Film Awards) » Grimme-Preis » International Emmy Awards » Internationale Filmfestspiele Berlin (Berlinale) » Internationale Filmfestspiele von Cannes 	<ul style="list-style-type: none"> » Locarno Film Festival » Monte-Carlo Television Festival » Premios Ondas » PRIX EUROPA » Prix Italia » Rose d'Or Awards » Internationale Filmfestspiele von Venedig
--	--

Kategorie 2:

Nominierung: 35 Punkte, Auszeichnung: 70 Punkte

- » Bayerischer Filmpreis
- » Bernd Burgemeister Fernsehpreis
- » Blauer Panther – TV & Streaming Award
- » CIVIS – Europas Medienpreis für Integration
- » DAFFNE - Auszeichnung der Deutschen Akademie für Fernsehen
- » Deutscher Entertainment Award
- » Deutscher Hörfilmpreis
- » Deutscher Naturfilmpreis
- » Deutscher Sozialpreis (Medienpreis der Freien Wohlfahrtspflege)
- » Deutsches Kinder Medien Festival Goldener Spatz
- » Internationales Leipziger Festival für Dokumentar- und Animationsfilm
- » DRK Medienpreis
- » Festival des Deutschen Films Ludwigshafen am Rhein
- » Filmfest Hamburg

- » Filmfestival Max Ophüls Preis
- » Green Screen Naturfilmfestival
- » Hessischer Film- und Kinopreis
- » IHK-Preis für Wirtschaftsjournalismus „Ernst Schneider“
- » Internationales Trickfilm-Festival Stuttgart (ITFS)
- » Juliane Bartel Medienpreis
- » Katholischer Medienpreis
- » Preis der deutschen Filmkritik
- » PRIX JEUNESSE INTERNATIONAL
- » Robert Geisendorfer Preis
- » SCHLINGEL – Internationales Filmfestival für Kinder und Jugend
- » TeleVisionale – Film- und Serienfestival Weimar
- » Series Mania Festival, Lille
- » ZLÍN FILM FESTIVAL – Internationales Festival für Kinder und Jugendliche

Dabei gilt:

- » Erhält eine Produktion beim selben Festival mehrere unterschiedliche Preise (z. B. Hauptpreis und Publikumspreis), werden die Punkte addiert.
- » Wird eine Produktion auf einem Festival zunächst nominiert und erhält daraufhin einen Preis, zählen nur die Punkte für den Preis; die Punkte für die Nominierung verfallen.

Mediathekenpunkte:

Die Rangliste basiert auf der höchsten non-linearen Sehbeteiligung, die eine Produktion (oder Einzelepisode bei Serien / Reihen) innerhalb des 2-Jahres-Auswertungszeitraums erzielt hat.

Lineare Punkte:

Die Rangliste basiert auf der höchsten linearen Sehbeteiligung, die eine Produktion (oder Einzelepisode bei Serien / Reihen) innerhalb des 2-Jahres-Auswertungszeitraums erzielt hat.

Für alle Produktionen gilt:

Erhält eine Produktion (insb. Serien / Reihen) eine Prämie, muss sie im folgenden Prämierungszyklus (ein Jahr) aussetzen. (Beispiel: Prämierung Anfang 2026 führt zu einer Sperre für die Prämierung Anfang 2027).

Liegen zwei oder mehr Produktionen in einer der drei einzelnen Bewertungsranglisten (Festival, Mediathek oder Linear) gleichauf, erhalten sie die gleiche Platzierungspunktzahl.

Kommt es bei der finalen, gewichteten Gesamtpunktzahl zu einem Gleichstand auf den Prämienrängen, entscheidet der direkte Vergleich der Einzelkategorien in folgender Priorität: zuerst **Festivalpunkte**, dann **Mediathekenpunkte** und zuletzt **Lineare Punkte**.

b) IDEE UND KONZEPT

Nach Zuerkennung der Programmprämie können die Prämierten eine Programmidee entwerfen, die für die ARD oder in Zusammenarbeit mit der ARD hergestellt werden soll.

Zuvor besteht für die Prämierten die Möglichkeit, den Programmbedarf der ARD in den verschiedenen Genre kennenzulernen. Die ARD-Koordinatoren stellen dazu nach Bekanntgabe der Prämien ihren Programmbedarf in geeigneten, digitalen Veranstaltungen vor.

Neu ist, dass die Prämierten in der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Programmidee frei sind. Ihnen obliegt die Entscheidung, wie und wofür sie die Prämie i.H.v. 20.000 € verwenden wollen. Die zum Erhalt der Prämie einzureichende Idee / das Konzept ist nicht festgelegt auf das Genre, für das die Prämierung erfolgte.

Für den Erhalt der Prämie muss der prämierte Produzierende ein Konzept für eine neue Projekt im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der ARD einreichen. Dabei gilt:

- » Das Konzept muss binnen der bei Bekanntgabe der Prämien kommunizierten Frist an ard.leistungsmodell@wdr.de eingereicht werden. Wird in diesem Zeitraum kein Konzept eingereicht, verfällt die Prämie.
- » Der Umfang der Einreichung sollte bei ca. 2–3 Seiten liegen und die Projektidee deutlich umreißen. Die genauen, ggf. genrespezifischen Anforderungen werden von der jeweiligen Koordination bekannt gegeben. Um den Aufwand bei der Prüfung der eingereichten Ideen im Bereich des Leistbaren zu halten, werden z. B. ganze Drehbücher nicht in die Bewertung einbezogen.

- » Zusammen mit der Einreichung des Konzeptes kann auch eine Wunschredaktion und/oder Wunsch-LRA für den Fall einer Weiterentwicklung in Stufe 2 angegeben werden. Diese wird bei der Entscheidung über die Entwicklungsverträge (soweit möglich) berücksichtigt.

c) OPTIONSVEREINBARUNG UND AUSZAHLUNG:

Der Prozess zur Auszahlung der Prämie ist wie folgt geregelt:

1. Das fristgemäß eingereichte Konzept (an ard.leistungsmodell@wdr.de) wird auf Einhaltung der formalen Anforderungen geprüft.
2. Sofern die formalen Anforderungen erfüllt sind, erhält der Produzierende einen Optionsvertrag (über 20.000 €), zentral ausgestellt durch den WDR.
3. Nach beidseitiger Unterzeichnung des Optionsvertrags wird die Prämie (Optionsgebühr) in Höhe von 20.000 € zur Auszahlung angewiesen.

Die ARD sichert sich mit dem Vertrag eine zeitlich befristete Option für die Weiterentwicklung des Konzepts.

Die Optionsgebühr (Prämie) kann für die Erstellung einer Projektpräsentation eingesetzt werden, muss es aber nicht. Die Entscheidung über die geeignete Form zur umfassenden Darstellung des Projekts obliegt dem Produzierenden.

Sofern sich der Produzierende für die Einreichung einer Projektpräsentation entscheidet, muss diese innerhalb der bei der Prämienvergabe kommunizierten Frist an ard.leistungsmodell@wdr.de eingereicht werden.

Entscheidet sich der Produzierende gegen die Ausarbeitung einer Projektpräsentation, dient das eingereichte Konzept als Basis für die Entscheidung der ARD.

2 ENTWICKLUNG

Von der Projektpräsentation zum Entwicklungsergebnis

Ab Stufe zwei wird gezielte gemeinsame Entwicklung von Projektideen für das Programmportfolio der ARD gefördert. Dabei wird den neuen ARD-Strukturen mit Einbeziehung der Programmkoordinationen Rechnung getragen.

Nach Ablauf der Einreichfrist wählen die entsprechenden ARD-Programmkoordinationen aus den Konzepten bzw. Projektpräsentationen

- » 3–5 Stoffe in der Kategorie „Fiktion“
- » 3–5 Stoffe in der Kategorie „Dokumentation“
- » 2–4 Stoffe in der Kategorie „Unterhaltung“
- » 2–4 Stoffe in der Kategorie „Kinder & Familie“

aus.

Diese erhalten einen an den Erfordernissen des konkreten Projektes orientierten, projektindividuellen Entwicklungsvertrag. Der Abschluss der Entwicklungsverträge erfolgt – nach Möglichkeit unter Berücksichtigung des bei der Einreichung angegebenen Wunsches – durch die von der ARD-Programmkoordination bestimmte, federführende LRA.

3 UMSETZUNG

Vom Entwicklungsergebnis zur Produktionskostenbeteiligung

Die ARD-Programmkoordinationen bewerten die Entwicklungsergebnisse aus Stufe 2 in Abstimmung mit den Landesrundfunkanstalten.

Pro Genre bzw. Koordination erfolgt mindestens eine Produktionskostenbeteiligung pro Durchgang des Leistungsmodells.

Bei Verzögerungen oder Unklarheiten zum Vergabeprozess können sich die am Verfahren Beteiligten ard.leistungsmodell@wdr.de wenden.

ANLAGE 5

22.12.2015

AUSGESTALTUNG SCHIEDSSTELLE

1. Zur Klärung grundsätzlicher Anwendungsfragen der Eckpunkte wird eine ständige Schiedsstelle eingerichtet.
2. Die Schiedsstelle ist paritätisch mit Vertretenden der ARD und der Produzierenden besetzt, wobei darauf zu achten ist, dass auf beiden Seiten ein genreübergreifendes Fachwissen vorhanden ist. Der Schiedsstelle gehört weiterhin eine neutrale Vertrauensperson an. Diese Vertrauensperson muss ein/e neutrale/r Experte/in sein, der/die über genreübergreifendes Fachwissen zur Kalkulation von TV-Produktionen verfügt. Beispiel: Ein/e Gutachter/in, der/die von Versicherung zur Prüfung von Kalkulationen im Fall von Ausfallschäden o. ä. beschäftigt wird.
3. Die Schiedsstelle greift nicht in laufende Verhandlungen ein, sondern befasst sich ex post mit konkret benannten grundsätzlichen Anwendungsfragen der Eckpunkte. Sie nimmt keine zweite Kalkulationsprüfung vor und befasst sich nur dann mit Einzelfällen, wenn diese konkrete, über die individuelle Produktion hinaus reichende Fragen in Bezug auf die praktische Anwendung der Eckpunkte aufwerfen.
4. Produzierende und Mitarbeitende der ARD reichen die unter 3. beschriebenen grundsätzlichen Fragen bei der Vertrauensperson ein. Die Einreichung muss unter Benennung des Einreichenden, der jeweiligen Produktionsfirma und ARD-Landesrundfunkanstalt bzw. ARD Degeto und der konkreten Produktion erfolgen. Das jeweilige Problem bzw. die Fragestellung muss konkret benannt werden. Eine anonyme Einreichung ist explizit ausgeschlossen.
5. Das eingereichte Problem sollte im Regelfall beiderseitig anonymisiert und abstrakt (weder die Produktion, noch der Produzierende, noch der auftraggebende Sender und die dort jeweils befassten Mitarbeitenden dürfen erkennbar sein) in der Schiedsstelle behandelt werden. Die Vertrauensperson prüft jeden Einzelfall daraufhin, ob dies möglich und sinnvoll ist. Wenn ja, anonymisiert sie die entsprechenden Unterlagen und formuliert eine eigene Einschätzung. Wenn nein, muss der einreichende Produzierende bzw. die einreichende Landesrundfunkanstalt ei-

ner weiteren – dann nicht-anonymisierten – Behandlung in der Schiedsstelle zustimmen. Tut er/sie dies, informiert die Vertrauensperson die von der jeweiligen Landesrundfunkanstalt benannte Kontaktperson bzw. den Produzierenden und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Fall wird dann unter Vorlage der Positionen beider Seiten und einer Einschätzung der Vertrauensperson in der Schiedsstelle behandelt.

6. Die Schiedsstelle tritt zwei Mal jährlich zusammen und entwickelt eine gemeinsame Position zu den bei der Vertrauensperson bis dahin aufgelaufenen Fragen. Diese Einschätzungen werden als anonymisierte/abstrahierte Empfehlung für künftige Fälle allen verhandelnden Stellen in der ARD zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um eine ex-post-Betrachtung, d. h. dem jeweils einreichenden Produzierenden erwächst aus dieser Empfehlung kein Anspruch auf eine nachträgliche Budgeterhöhung/Vertragsanpassung.

ANLAGE 6

22.12.2015

LEITFADEN ZUR UMSETZUNG VON ZIFFER 4

(Verwertung nicht genutzter Rechte)

A FIKTION UND UNTERHALTUNG

1 Anwendungsbereich / Fristberechnung

- » Eckpunkt 4 gilt für voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen.
- » Eckpunkt 4 gilt für alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01.03.2008 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014 von diesem Eckpunkt erfasst, soweit im Einzelfall keine abweichende vertragliche Regelung erforderlich ist.
- » Die Regelung findet Anwendung auf alle voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen, auch wenn der entsprechende Produktionsvertrag keinen ausdrücklichen Verweis auf die Eckpunkte enthält, soweit die Voraussetzungen für eine Rechterückübertragung vorliegen.
- » Die 5-Jahres-Frist berechnet sich jeweils ab der Erstausstrahlung. Fallen Abnahme und Ertsendung wesentlich auseinander (z. B. mehr als zwei Jahre), ist der Fristbeginn im Verhandlungswege zu klären.

2 Rechterückübertragungsanspruch

- » Nach fünf Jahren der Nichtnutzung eines konkreten Rechts hat der Produzierende einen Anspruch auf Rückübertragung dieses Rechts bezogen auf konkrete Einzelproduktionen. Es erfolgt kein automatischer Rechterückfall. Eine Mitwirkung der Sender bei der Rückübertragung ist erforderlich.
- » Bei einem nachgewiesenen Verwertungsinteresse außerhalb des deutschsprachigen Auslands in Höhe von mehr als 1.500 € ist eine Rechterückübertragung auch vor Ablauf der 5-Jahres-Frist möglich. In Frankreich gilt dies erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Erstausstrahlung, wobei nach Ablauf dieser Frist in Frankreich die Auswertung durch den Sender nicht exklusiv ist.
- » Der Produzierende kann und muss seinen Anspruch unter Benennung der konkreten Produktion und des zur Nutzung rückzuüber-

tragenden Rechts (z. B. Senderecht, DVD-Recht, Kino-, On-Demand-, Merchandisingrecht) bei der auftraggebenden Rundfunkanstalt geltend machen (Liste der Ansprechpersonen der Anstalten im Anhang)

- » Der Produzierende wird dabei die Erlösperspektive erkennbar darlegen. Die Plausibilität soll vergleichbar den Marketingplänen im Bereich der Förderanträge bei der Filmförderung sein.
- » Wenn der Sender bzw. der mit der Verwertung Beauftragte mit entsprechenden Nachweisen darlegen kann, dass er bereits mit Dritten (nicht Vertriebstontergesellschaften der ARD) über die Rechte verhandelt, ist der Rechterückerwerb durch den Produzierenden gesperrt und die Landesrundfunkanstalt kann selbst auswerten.

3 Rückübertragbare Rechte

- » Rückübertragen werden nur Rechte an einer Produktion (keine Ausschnittrechte) für die beispielhaft im Eckpunkt 4 aufgezählten Nutzungen (Sendung, Kino, DVD usw.), wobei das Senderecht nicht aufspaltbar ist in Free- und Pay-TV. Bearbeitungs-, Ausschnitt-, Synchronrechte etc. werden nur in Verbindung mit der konkreten Produktion und in dem für die konkrete Verwertung erforderlichen Umfang rückübertragen.
- » Wurde das Senderecht fünf (5) Jahre lang in der BRD nicht genutzt, so kann es der Produzierende beanspruchen, jedoch mit der Maßgabe, dass dem Sender nicht-exklusive Senderechte – einschließlich der Mediathekrechte in Form des 7-Tage-Abrufes sowie Rechte zur Ausschnittnutzung in einem Umfang bis zu drei Minuten – für die von der ARD veranstalteten oder mitveranstalteten Programme verbleiben. Einzelvertraglich können im beiderseitigen Einvernehmen abweichende Absprachen dergestalt getroffen werden, dass bei Nachweis konkreter Verwertungsmöglichkeiten durch den Produzierenden auch eine exklusive Rechtevergabe in den Gebieten Österreich, Schweiz und Frankreich durch den Produzierenden erfolgen kann. Diese Lizenzierung ist jedoch auf drei bis fünf Jahre begrenzt. Eine Ausstrahlung der Produktion in den Programmen 3sat und arte ist dann befristet nicht möglich.
- » Die »Mediathekenrechte« werden von der ARD (rundfunkrechtlich) als Annex zum Senderecht betrachtet und sind mit der Ausstrahlung durch die Landesrundfunkanstalt (LRA) – unabhängig von einer tatsächlichen Einstellung in Mediatheken – genutzt. Der Produzierende kann jedoch fünf Jahre nach Erstausstrahlung kommerzielle VoD-Rechte zur Rechterückübertragung anfragen und selbst auswerten, wenn diese durch Sender/Töchter nicht selbst ausgewertet werden.

4 Verfahren für die Rückübertragung von Rechten

- » Die Rückübertragung wird von der ARD als Verwertungsvorgang gesehen und soll grundsätzlich über Tochterunternehmen bzw. die Degeto abgewickelt werden. Die Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs erfolgt jedoch zunächst gegenüber den Landesrundfunkanstalten/der Degeto selbst bei den in Anlage genannten Stellen. Die konkrete Abwicklung der Rückübertragung (Ansprechperson, Prüfung des Anwendungsbereiches der Eckpunkte und des Standes der Auswertung etc.) ist anstaltsindividuell unterschiedlich geregelt.
- » Für die Rückübertragung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen, in dem Regelungen zur Erlösabrechnung (Melde- und Abrechnungsfristen, Controlling Maßnahmen, Definition der abzugsfähigen Positionen), zum Rechtenacherwerb, zur Zahlung von Wiederholungsvergütung, Nutzung des Logos der LRA, aber auch zur Befristung der übertragenen Rechte (automatischer Rechterückfall bei Nichtauswertung innerhalb von fünf Jahren i. S. einer auflösenden Bedingung) vorgesehen werden sollen. Geregelt wird weiter die Einräumung einer Ziehungsgenehmigung für den Fall, dass der Produzierende über kein Material verfügt. In den konkreten Verträgen wird auch ausdrücklich der Nacherwerb von Rechten (insbesondere auch Musikrechte) auf Kosten des Verwertenden klargestellt.
- » Für den mit der Rechterückübertragung verbundenen Aufwand kann pro Produktion für die Rechterückübertragung insgesamt, unabhängig von dem Umfang der rückzuübertragenden Rechte, eine angemessene Gebühr erhoben werden, die jedoch so zu bemessen ist, dass der Rechterückerwerb nicht behindert wird, im Übrigen jedoch maximal 250 € betragen soll. Im Ergebnis der Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung wird der Betrag ggf. einvernehmlich angepasst.

B DOKUMENTARISCHE PRODUKTIONEN

1 Anwendungsbereich / Fristberechnung

- » Eckpunkt 4 gilt für voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen, die eine Programmlänge von mindestens 15 Minuten aufweisen und inhaltlich in sich geschlossen sind.
- » Eckpunkt 4 gilt für alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01.07.2011 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014 von diesem Eckpunkt erfasst, soweit im Einzelfall keine abweichende vertragliche Regelung erforderlich ist.
- » Die Regelung findet Anwendung auf alle voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen, auch wenn der entsprechende Produktionsvertrag

keinen ausdrücklichen Verweis auf die Eckpunkte enthält, soweit die Voraussetzungen für eine Rechterückübertragung vorliegen.

- » Die 5-Jahres-Frist berechnet sich jeweils ab der Erstausstrahlung. Fallen Abnahme und Ertsendung wesentlich auseinander (z. B. mehr als zwei Jahre) ist der Fristbeginn im Verhandlungswege zu klären.

2 Rechterückübertragungsanspruch

- » Nach fünf Jahren der Nichtnutzung eines konkreten Rechts hat der Produzierende einen Anspruch auf Rückübertragung dieses Rechts, bezogen auf konkrete Einzelproduktionen. Bei einem nachgewiesenen Verwertungsinteresse in Höhe von mindestens 1.500 € außerhalb der deutschsprachigen Gebiete ist eine Rechterückübertragung auch vor Ablauf der 5-Jahres-Frist möglich.

Für Frankreich gilt dies erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Erstausstrahlung, wobei nach Ablauf dieser Frist in Frankreich die Auswertung durch den Sender nicht exklusiv ist.

Es erfolgt kein automatischer Rechterückfall. Eine Mitwirkung der Sender bei der Rückübertragung ist erforderlich.

Der Produzierende kann und muss seinen Anspruch unter Benennung der konkreten Produktion und des zur Nutzung rückzuübertragenden Rechts (z. B. Senderecht, DVD-Recht, Kino-, VoD-, Merchandisingrecht) sowie unter Benennung eines konkret nachgewiesenen Verwertungsinteresses (z. B. Vorlage des »Letter of interest« eines DVD-Vertriebs) bei der auftraggebenden Rundfunkanstalt geltend machen. (Liste der Ansprechpersonen der Anstalten im Anhang)

- » Wenn der Sender bzw. der mit der Verwertung Beauftragte konkret nachweisen kann, dass er bereits über die vom Produzierenden beanspruchten Rechte verhandelt, ist der Rechterückerwerb durch den Produzierenden für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen (Beginn der Frist läuft mit Beanspruchung der Rechte durch den Produzierenden) gesperrt. Weist der Sender nach Ablauf dieser Frist nicht nach, dass er die durch den Produzierenden beanspruchten Rechte nunmehr an einen Dritten Vd. h. keine Sendertochter o. ä.) lizenziert hat, dann vergleichen Landesrundfunkanstalt und Produzierende gemeinsam die vorliegenden Angebote und legen fest, welches Angebot nunmehr weiterverhandelt werden soll; dabei legen sie auch einvernehmlich eine Frist für diese weitere Verhandlung fest. Sollte nach dem Ablauf dieser Frist noch kein Vertrag abgeschlossen worden sein, verständigen sich Landesrundfunkanstalt und Produzierende einvernehmlich über das weitere Vorgehen.

3 Rückübertragbare Rechte

- » Rückübertragen werden nur Rechte an einer Produktion für die beispielhaft im Eckpunkt 4 aufgezählten Nutzungen (Sendung, Kino, DVD, VoD, usw.). Bearbeitungs-, Ausschnitt-, Synchronrechte etc. werden nur in Verbindung mit der konkreten Produktion und in dem für die konkrete Verwertung erforderlichen Umfang rückübertragen. Die Pay-TV Rechte sind nur dann an den Produzierenden rückzuübertragen, wenn die Verwertungskommission des Senders der Vergabe der Pay-TV Rechte für diese Produktion grundsätzlich zugestimmt hat.
- » Wurde das Senderecht fünf (5) Jahre lang in der BRD nicht genutzt, so kann es der Produzierende beanspruchen, jedoch mit der Maßgabe, dass dem Sender nichtexklusive Senderechte – einschließlich der Mediathekrechte in Form des 7-Tage-Abrufes sowie Rechte zur Nutzung von Ausschnitten für eine Dauer von bis zu drei Minuten – für die von der ARD veranstalteten oder mitveranstalteten Programme verbleiben.
- » Einzelvertraglich können im beiderseitigen Einvernehmen abweichende Absprachen dergestalt getroffen werden, dass bei Nachweis konkreter Verwertungsmöglichkeiten durch auch eine exklusive Rechtevergabe in den Gebieten Österreich, Schweiz und Frankreich durch den Produzierenden erfolgen kann. Diese Lizenzierung ist jedoch auf 3 bis 5 Jahre begrenzt. Eine Ausstrahlung der Produktion in den Programmen 3sat und arte ist dann befristet nicht möglich.

4 Verfahren für die Rückübertragung von Rechten

- » Die Rückübertragung wird von der ARD als Verwertungsvorgang gesehen und soll grundsätzlich über Tochterunternehmen abgewickelt werden. Die Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs erfolgt gegenüber der jeweiligen Landesrundfunkanstalt. Die konkrete Abwicklung der Rückübertragung (Ansprechperson, Prüfung des Anwendungsbereiches der Eckpunkte und des Standes der Auswertung etc.) ist anstaltsindividuell unterschiedlich geregelt.
- » Für die Rückübertragung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen, in dem Regelungen zur Erlösabrechnung (Melde- und Abrechnungsfristen, Controlling Maßnahmen, Definition der abzugsfähigen Positionen), zum Rechtenacherwerb, ggf. zur Zahlung von Wiederholungsvergütungen an Filmschaffende*, Nutzung des Logos der LRA, vorgesehen werden sollen. Geregelt wird weiter die Einräumung einer Ziehungsgenehmigung für den Fall, dass der Produzierende über kein Material verfügt. In den konkreten Verträgen wird auch ausdrücklich der Nacherwerb von Rechten

* Anmerkung: Werden zur Zeit nicht gezahlt.

(insbesondere auch Musikrechte) auf Kosten des Verwertenden klargestellt.

- » Die Bearbeitung des vom Produzierenden geltend gemachten Rückübertragungsanspruchs soll so effektiv und zeitnah wie möglich erfolgen. Ziel ist es, dass LRA und Produzierender möglichst innerhalb von fünf Wochen nach entsprechender Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs einen entsprechenden Vertrag über die Rückübertragung schließen bzw. im Fall der Ablehnung des Anspruchs durch die LRA diese dem Produzierenden die Ablehnung unter Nennung von Gründen mitteilt.
- » Hat die LRA im Rahmen der Produktion Archivrechte beigestellt, so stellt die LRA, soweit sie darüber verfügt, die für die Auswertung durch den Produzierenden erforderlichen Rechte an dem Archivmaterial zur Verfügung; diese Rechte sind mit dem Erlösanteil der LRA abgegolten. Etwaige Erlösbeteiligungsansprüche an Mitwirkende / Urheber / innen sind zunächst vom Produzierenden zu zahlen und können von diesem von den Bruttoerlösen aus der Auswertung dieser Rechte in Abzug gebracht werden (der verbleibende Betrag sind dann die zur Verteilung zwischen Produzierenden und LRA zur Verfügung stehenden Bruttoerlöse).
- » Für den mit der Rechteübertragung verbundenen Aufwand kann im Einzelfall pro Produktion für die Rechterückübertragung insgesamt, unabhängig von dem Umfang der zurückgerufenen Rechte, eine angemessene Gebühr erhoben werden, die jedoch so zu bemessen ist, dass der Rechterückerwerb nicht behindert wird. Diese sollte 250 € nicht überschreiten. Im Ergebnis der Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung wird der Betrag ggf. einvernehmlich angepasst. Bei einem größeren, mit der Archivrecherche verbundenen Aufwand verständigen sich Landesrundfunkanstalt und Produzierender zuvor über den beim Sender anfallenden Aufwand und eine entsprechende zusätzliche Vergütung hierfür.

C ANSPRECHPARTNER / INNEN ZUR UMSETZUNG VON ZIFFER 4 IN DEN HÄUSERN

BR Bayerischer Rundfunk

Tessa Beste
Abteilung Rechtemanagement
und -strategie
Rundfunkplatz 1
80335 München

Tel. 089 5900-97159
tessa.best@br.de

Kim Ködderitzsch
Abteilung Rechtemanagement
und -strategie
Rundfunkplatz 1
80335 München

Tel. 089 5900-92914
Kim.Koedderitzsch@br.de

• Degeto Film GmbH

Claudia Faller
Am Steinernen Stock 1
60320 Frankfurt am Main

Tel. 069 1509-361
Fax 069 1509-360
claudia.faller@degeto.de

HR Hessischer Rundfunk

Dieter Ochmann
Leiter Honorar- und Lizenzabteilung Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Tel. 069 155-2211
Dieter.Ochmann@hr.de

MDR Mitteldeutscher Rundfunk

Prof. Ralf Lehmann
Stabsstelle Verwertung
Fernsehen Programmdirektion Leipzig
Kantstraße 71–73
04275 Leipzig

Tel. 0341 300-7508
E-Fax: 0341 300-29 7508
Ralf.Lehmann@mdr.de

NDR Norddeutscher Rundfunk

Violia von Liebieg / Dr. Isabel Blanke
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

Tel. 040 4156-5830
v.liebieg@ndr.de
i.blanke@ndr.de

• Radio Bremen

Christian Schmidt
Personal, Honorare und Lizenzen
Diepenau 10
28195 Bremen

Tel. 0421 246-41533
Fax 0421 246-51533
christian.schmidt@radiobremen.de

RBB Rundfunk Berlin-Brandenburg

Carolin Zufall Lizenzabteilung
Masurenallee 8–14
14057 Berlin

Tel. 030 97993-60500
Fax 030 97993-60509
carolin.zufall@rbb-online.de

SR Saarländischer Rundfunk

Karin Nonnweiler
Funkhaus Halberg
66100 Saarbrücken

Tel. 0681 602-3743
KNonnweiler@sr-online.de

SWR Südwestrundfunk

Christian Kunz Lizenzen und Rechte,
Neckarstr. 230
70160 Stuttgart

Tel. 0711-929-15353
Christian.Kurz@swr.de

WDR Westdeutscher Rundfunk

Eva von Arnim
Abteilung Programmwirtschaft
und Herstellung
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Tel. 0221 220-8746
Fax 0221 220-8040
Eva.vonArnim@wdr.de

Stand: Januar 2026

ANLAGE 7A

UMSETZUNGSLEITFÄDEN ZUR MUSTERABRECHNUNG

zu Ziffer 3 »Erlösbeteiligung der Produzierenden«

Die ARD-Landesrundfunkanstalten und die ARD Degeto verpflichten sich, künftig die Musterabrechnung zur Anwendung zu bringen, in der obligatorische und fakultative Abrechnungsdaten einheitlich aufgeführt werden. Diese soll allgemeingültig sein und von allen als Grundlage für die Abrechnung der Erlösbeteiligung verwendet werden. In der Abrechnung werden die einzelnen Erlöse der jeweiligen Rechteart für den Produzierenden nachvollziehbar aufgeschlüsselt, sodass eine transparente Abrechnung gewährleistet wird.

Neben den für die Abrechnung zwingend erforderlichen Angaben sollte der/die Ausstellende der Rechnung auch weitere Angaben machen, wenn er/sie die Informationen vorliegen hat. Diese fakultativen Angaben werden in der Musterabrechnung in sog. »Kann-Feldern« dargestellt. Der/die Ausstellende kann dabei aber nur solche Angaben machen, die ihm/ihr auch tatsächlich vorliegen. Ein Anspruch auf Angabe der Daten in den Kann-Feldern besteht nicht.

1. Abrechnungszeitpunkt / Abrechnungszeitraum / Bagatellgrenze

Mit der Musterabrechnung wurde ein fester Abrechnungszeitpunkt zum 30.06. für den Zeitraum des vorherigen Kalenderjahres (01.01.–31.12.) eingeführt.*

Die Bagatellgrenze beträgt 1.500 € pro Jahr. Dies gilt sowohl für fiktionale als auch für dokumentarische Produktionen. Abrechnungen ohne Auschüttung (sog. Nullmeldungen) erfolgen nicht.

2. Vertragspartner / Endkunde

Der unmittelbare Vertragspartner der LRA / Degeto wird in der Musterabrechnung immer angegeben. Daneben kann auch der Endkunde ausgewiesen werden, wenn er der LRA / Degeto bekannt ist (Kann-Feld). Der Endkunde / die Endkundin ist der / die Lizenzpartner / in des / der unmit-

* Bei der Degeto muss aus buchhalterischen Gründen auf den Buchungszeitpunkt abgestellt werden, ansonsten ist der Zahlungseingang relevant.

telbaren Vertragspartners/Vertragspartnerin der LRA/Degeto. Weitere Angaben aus der Geschäftsbeziehung zum Endkunden/zur Endkundin müssen nicht erfolgen. Entscheidend ist der bei dem/der unmittelbaren Vertragspartner/in der LRA/Degeto eingegangene Bruttoerlös, damit dieser als Bemessungsgrundlage verwendet werden kann.

3. Verwertungsarten

Die Angabe von Verwertungsarten ist in der Musterabrechnung aufgeführt. Weitere nicht explizit aufgeführte Verwertungsarten werden im Feld »Sonstige« subsumiert. Die zutreffenden Verwertungsarten sind von dem/der Ausstellenden anzukreuzen.

4. Art des Verkaufs

Bei der Art des Verkaufs ist für die jeweilige Verwertungsart anzukreuzen, ob der Verkaufspreis durch Minimumgarantie, Erlösbeteiligung oder Einmalzahlung geleistet wurde. Daneben ist auch ein Bemerkungsfeld für etwaige Besonderheiten und die Höhe der Minimumgarantie aufgeführt. Hier ist die entsprechende Höhe Minimumgarantie anzugeben.

5. Kann-Felder

Folgende Daten sind fakultativ und werden als Kann-Felder ausgewiesen:

- a. Angabe von Territorien
- b. Angabe des Endkunden/der Endkundin
- c. Angabe von Stückzahlen bzw. digitalen Abrufen
- d. Angabe des Bruttoerlöses/Verkaufserlöses pro Territorium

Bei der Angabe der Territorien (a.) sollen die Länder angeben werden, in die das jeweilige Recht verkauft wurde.

Stückzahlen und digitale Abrufe (c.) werden in der Musterabrechnung nur ausgewiesen, wenn der LRA/Degeto diese Informationen vorliegen. Insbesondere digitale Abrufzahlen können nur angegeben werden, sofern dies technisch möglich ist. In Deutschland werden in der Regel die Stückzahlen von T-VoD und EST angegeben.

Liegt dem/der Ausstellenden die konkrete Aufschlüsselung der Verkaufs- bzw. Bruttoerlöse in den einzelnen Territorien (d.) vor, so kann diese ebenso angegeben werden. Der Verkaufserlös ist der Bruttoerlös, der die Minimumgarantie überschreitet.

6. Abzugsfähige Kosten / Bearbeitungsgebühren

Im Rahmen der Bruttoerlösbeteiligung dürfen von dem Bruttoerlös nur einmalig pro Sprachfassung die Synchronkosten bzw. die Kosten für fremdsprachige Untertitelung abgezogen werden. Alle weiteren abzugsfähigen Positionen gehen nicht zu Lasten der Produzierenden. Der Produzierende steht im ersten Rang und wird je nach Zeitpunkt des Produktionsvertragsschluss der verwerteten Produktion mit 17 % bzw. mit 25 % am Bruttoerlös beteiligt. Etwaige Bearbeitungsgebühren bzw. -pauschalen, wie sie im Nettomodell angewandt werden, erfolgen im Bruttomodell nicht.

7. Lizenzentgelt

Der Bruttoerlös, anhand dessen die Bruttoerlösbeteiligung zu berechnen ist, wird in der Musterabrechnung offengelegt. Das Lizenzentgelt des / der Verwertenden (verminderter Bruttoverwertungserlös) wird in der Tabelle ausgewiesen.

8. Paketverkäufe

Bei Paketverkäufen erfolgt die Allokation pro Titel. Zur Feststellung einer aliquoten Verteilung der Bruttoerlöse wird dem Produzierenden die Anzahl der Titel mitgeteilt.

9. ORF-Beteiligung

Dient die Beteiligung des ORFs der Finanzierung der Herstellungskosten, ist bis zum Vertragsschluss des Films die ORF-Beteiligung eine Ko-Produktion und es gilt ggf. das Schichtenmodell. Erwirbt bzw. beteiligt sich der ORF nach Vertragsschluss, handelt es sich um einen Verwertungsvorgang, der abzurechnen ist. Der Verwertungserlös ist nachzuweisen.

10. Einsichtsrecht in die Abrechnung von Verwertenden

In begründeten Einzelfällen steht dem Produzierenden ein Einsichtsrecht in die Abrechnung von den Verwertenden zu. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, hat der Produzierende substantiiert darzulegen. Kommt es dazu zu keiner Verständigung von Produzierenden und LRA/Degeto kann die Schiedsstelle angerufen werden.

11. Verwertung aller Rechte

Grundsätzlich werden keine Rechte (z. B. Pay-TV-Rechte) von der / dem Verwertenden ausgenommen. Hier ist aber die Praxis der ARD-Verwertungskommission zu beachten. Die Verwertung bestimmter Rechte ist daher projektabhängig.

ANLAGE 7B

SIEHE SEITE 67

Abrechnung Bruttoerlösbettiligung EPP 2.0 pro Vertragspartner

Jahr
Abrechnungszeitraum
(01.01.-31.12.)

Vertragspartner

Produzent
Adresse

Abrechnung Bruttoerlösbettiligung EPP 2.0 pro Vertragspartner

01.01.31.12 XXXX

Produzent
Adresse
Abrechnungsort/Ort

ARD-Eckpunktepapier (EPP 3.0) — ANLAGE 7B

67

Beachte: Im Rahmen von Paketverkäufen darf die Allokation pro Titel

*Verkaufserlöse = Bruttoerlöse, die die Minimumgarantie überschreiten

„Im Rahmen der Bruttoerlösbeteiligung seit EPP 2.0 dürfen von dem Bruttoerlös nur einmalig pro Sprachfassung die Synchronkosten abgezogen werden. Alle weiteren abzugsfähigen Positionen gehen nicht zu Lasten der Produzenten.“

*** Lizenzentgelt=verminderter Bruttoverwertungsbeitragserlös

IMPRESSUM

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptabteilung Kommunikation und Dialog
Kantstraße 71 – 73,
04275 Leipzig

Verantwortlich: Michael Naumann

Telefon: (0341) 3 00 91 91
Telefax: (0341) 3 00 91 92

E-Mail: *kommunikation@mdr.de*

www.mdr.de